

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes während des Jahres 1861, so wie über die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.

(Vom 10/27. Juni 1862.)

T i t!

Die unterzeichnete Kommission hat sich zur Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes während des Jahres 1861 am 21. Mai d. J. in Bern versammelt und alles zur einlässlichsten Untersuchung nothwendige Material wohlgeordnet vorgefunden. Nachdem die Kommission zum Zwecke der Spezialberichterstattung sich in verschiedene Sektionen getheilt hatte, blieb es den einzelnen Mitgliedern überlassen, die Prüfung der ihnen zunächst zugewiesenen Departemente vorzunehmen. Die zweite Versammlung der Kommission erfolgte am 10. Juni, und hatte die Anhörung und Prüfung der Berichte der Sektionen und die Inspektion der Kanzleien zum Gegenstand. Bei der Berathung der einzelnen Berichte haben wir es uns zum Grundsatz gemacht, bloße Wiederholungen aus dem bundesrätthlichen Referate zu vermeiden und uns auch in der Antragsstellung auf dasjenige zu beschränken, was absolut nothwendig und dringend schien. Indem wir zu den einzelnen Departementen übergehen, können wir nicht umhin, die Zuverlässigkeit anzuerkennen, mit welcher von Seite der Departements- und Kanzleivorstände der Kommission alle gewünschten Aufschlüsse gegeben worden sind.

A.

Geschäftsführung des Bundesrathes.

I Geschäftskreis des politischen Departementes.

Dem Vorgang des Bundesrathes folgend, besprechen wir den Geschäftskreis des politischen Departementes in der Reihenfolge der einzelnen Staaten, mit denen die Eidgenossenschaft im verfloßenen Jahre in politische Beziehungen getreten ist.

Frankreich.

Auf den Antrag der letztjährigen Geschäftsberichtskommission des Nationalrathes hat die Bundesversammlung am 19. Juli 1861 beschlossen:

„Der Bundesrath wird fortfahren, der Savoyer-Angelegenheit, als „einer immerhin offenen Frage, seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Verhandlungen im Sinne einer kräftigen Wahrung der Rechte und „Interessen der Schweiz zu geeigneter Zeit wieder aufzunehmen.“

Seit diesem Beschlusse hat sich diese Frage in keiner Weise geändert; sie befindet sich heute noch in demselben Stadium wie am Schlusse des Jahres 1860. Wenn auch die Kommission es für unthunlich erachten würde, dem Bundesrath gegenüber irgend welche Ansichten auszusprechen, mit welchen Mitteln und zu welcher Zeit die Lösung dieses schwierigen Verhältnisses zu veranlassen sei, so glaubten wir gleichwohl, die Sache nicht mit Stillschweigen übergehen zu sollen, wenn es auch nur zu dem Zwecke wäre, um die Behörden wach zu erhalten und den Werth zu konstatiren, welchen die Eidgenossenschaft auf eine gerechte Erledigung stetsfort setzt. Wir halten dafür, es sollte diese Erledigung nicht mit allzugroßen Schwierigkeiten verbunden sein, zumal Frankreich in dem zweiten Artikel des mit Sardinien am 24. März 1860 abgeschlossenen Abtretungsvertrags unumwunden die Pflicht anerkennt, in Bezug auf die neutralisirten savoyischen Landestheile gegenüber der Eidgenossenschaft alle Verpflichtungen einzugehen, welche durch den Wiener-Congress dem Königreich Sardinien auferlegt waren. Damit wollen wir nicht ausgesprochen haben, daß wir die Uebernahme dieser gleichen Verpflichtungen ab Seite Frankreichs gegenüber dem früheren Zustande äquivalent betrachteten. Zumeist bildet aber diese solenne Anerkennung des schweizerischen Rechtes einen Anhalts- und Ausgangspunkt für die anzuhaltenden Unterhandlungen. Die Frage, ob diese Angelegenheit in Verbindung mit andern, und namentlich mit Verhandlungen über Handels- und Verkehrsverhältnisse, am ehesten eine geeignete Lösung finden könne, müssen auch wir verneinen, auf den Fall nämlich, als die politische und rechtliche Stellung der Eidgenossenschaft auf Kosten materieller Conzessionen irgendwie geschmälert werden sollte, und demnach unter der Verbindung dieser verschiedenen Fragen

etwas anderes als die Gleichzeitigkeit der Verhandlung verstanden würde. Unter allen Umständen pflichten wir aber dem Bundesrathe in der Anschauung bei, daß gesonderte Verhandlungen über Verkehrs- und Handelsverhältnisse füglich angebahnt und abgeschlossen werden können, so lange nur die hängende politische Frage dabei völlig intakt bleibt.

Der Vorfall von Ville-la-grand, dessen Erledigung die Kommission vollkommen billigt, leistet übrigens den Beweis, wie sehr es im Interesse des guten Vernehmens beider Staaten liegt, die hängenden Konflikte beendet zu sehen. Bis dorthin wird es wesentlich in der Pflicht des Bundesrathes sowohl, als namentlich auch der kantonalen Behörden liegen, durch die Art der Behandlung solcher Vorfälle der Tendenz vorzubeugen, Streitigkeiten und Handel gewöhnlicher Art als feindselige Akte von Staat gegen Staat zu betrachten und darzustellen.

Die Dappenthal-Angelegenheit, in Bezug auf deren Behandlung das Nämlische gilt, was wir eben über die Savoyerfrage gesagt haben, berühren wir nur, um das entschiedene Vorgehen des Bundesrathes zu verdanken, das dem festen Vorsatz der Bundesversammlung und der Eidgenossenschaft, ihrer Ehre und ihrem Recht in dieser Angelegenheit nichts zu vergeben, völlig entsprechend ist.

Spanien.

Der Bundesrath hat sich im Geschäftsjahr durch das Organ des Hrn. Oberstlieutenant Krutter in Barcelona mit der Liquidation der spanischen Pensionen aus den Jahren 1804—1828 beschäftigt. Die Direktion der Staatsschulden anerkannte von dem Betrag der Gesamtforderung von 9,612,242 Realer durch Beschluß vom 9. Dezember 1859 die Summe von 3,911,364 Realen, verweigerte aber die Zahlung in Baarschaft und proponirte dagegen unverzinsliche Amortisationsbons, deren Werth kaum auf 6% steht, ob schon durch den Wortlaut der Capitulation und einer königlichen Verordnung vom 1. Juni 1822 die Zahlung in Baarschaft zugesagt war. Ein Rekurs hiegegen blieb ohne Erfolg, weil die Fristbestimmung von 30 Tagen nicht eingehalten worden sei. Da nun aber die Frist bloß für einheimische Gläubiger gilt und eine königliche Verordnung vom 17. April 1853 speziell erklärte, „daß für die hier in Rede stehenden Reklamationen die Unterlassung der rechtzeitigen Einreichung der Liquidationsbegehren ohne Einfluß sein soll, so wurde eine neue Reklamation an das Finanzministerium gerichtet und von dem Bundesrath unterstützt. Sie hatte keine bessere Wirkung. Die Königin wies die Reklamation durch Beschluß vom 31. Dezember 1860 ebenfalls ab. Welche Aufnahme die gegen dieses Verfahren von Hr. Krutter eingelegte Protestation gefunden habe, ist dem Bundesrath zur Zeit noch nicht bekannt. Der neu ernannte Generalkonsul der Eidgenossenschaft in Madrid berichtet aber, daß

Aussicht auf eine befriedigende Lösung vorhanden sei. Die Kommission kann nicht umhin, diese Hoffnung ebenfalls zu theilen. Sie hält es geradezu für unmöglich, daß die königliche Regierung den wohlbegründeten und anerkannten Forderungen der Pensionberechtigten sich unter Vorwänden werde entziehen wollen, welche mit den richtigen Worten zu bezeichnen die bei der officiellen Besprechung staatlicher Verhältnisse hergebrachte Höflichkeit verbietet.

Italien.

Gegen die Bereitwilligkeit, mit welcher der Bundesrath die Notifikation beantwortet hat, daß der König von Sardinien den Titel eines Königs von Italien angenommen habe, hat die Kommission nichts einzuwenden, obschon die schweizerische Gegenerklärung einer, nach der Bundesverfassung bloß der Bundesversammlung zukommenden Anerkennung des Königreichs Italien wesentlich gleichkommt. Diese Bereitwilligkeit des Bundesrathes und die von Seite der italienischen Regierung bei dem gleichen Anlaße geäußerten Versicherungen freundschaftlicher Gesinnung lassen uns in höherm Maße als die bisherigen Resultate der Unterhandlungen hoffen, daß die Schwierigkeiten, welche unmittelbar nachher von Seite der königlichen Regierung in Bezug auf die Lösung der Tessiner Bisthumsfrage sowohl als wegen der stiftungsgemäßen und unbestrittenen Rechte, betreffend das Collegium horromæum in Mailand gemacht worden sind, nicht länger fortdauern werden. Wir erwarten, daß der Bundesrath die Mittel werde zu finden wissen, um beide Fragen einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen.

II. Geschäftskreis des Departements des Innern.

Bundeskanzlei und Archive.

Zu vollkommener Befriedigung ist auch dieses Jahr wieder die von der Kommission vorgenommene einläßliche Inspektion der Bundeskanzlei ausgefallen. Rückstände finden sich nicht, und nach allen Richtungen herrscht eine anerkenntenswerthe Ordnung.

Die Abonnentenzahl des Bundesblattes hat sich etwas vermehrt; dennoch ist dieselbe, bei 844 Exemplaren, wovon 461 auf die deutsche und 423 auf die französische Ausgabe kommen, namentlich für die erstere eine sehr geringe zu nennen, und es wäre sehr wünschenswerth, wenn irgend welche Mittel sich finden ließen, um bei der Bevölkerung und den Behörden eine größere Betheiligung zu erzielen.

Gerne entnimmt die Kommission dem Berichte des Bundesrathes die Nachricht, daß die Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede vorrücke. Die Arbeit ist in sachkundigen Händen und wird für unsere Geschichte eine reiche Fundgrube werden und der Eidgenossenschaft zur Ehre gereichen.

Auch dieses Jahr sieht sich die Kommission zu einer Bemerkung über die Archivräumlichkeiten geradezu verpflichtet. Unterm 20. Juli 1860 hat die Bundesversammlung beschlossen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, wie den in den „Archivräumlichkeiten sich erzeigenden, die Gesundheit der dort arbeitenden „Beamten bedrohenden Uebelfänden begegnet werden könne.“

Die Vorrichtungen, welche in Vollziehung dieses Beschlusses seither getroffen worden sind, erzeigen sich nun als so wenig ausreichend, daß der durch die kellerartigen Räumlichkeiten derart herbeigeführte üble Gesundheitszustand der Archivbeamten unverändert fortbesteht, und ein von diesen Letztern eingeholtes, bei den Akten liegendes Gutachten von drei Aerzten wörtlich folgendes erklärt:

„Die Unterzeichneten müssen die betreffenden Büreauz als ungesund „bezeichnen und mit Nachdruck ein Gesuch auf eine wirksame Abhülfe der „schädlichen Einflüsse unterstützen.“

Mit dem verlängerten Verweilen der Beamten in jenen Büreauz wird sich unfehlbar die Neigung zu rheumatischen Leiden von Jahr zu Jahr steigern und ihre Gesundheit unterminiren.

Einer solchen Sachlage gegenüber ist es geradezu eine Ehrenpflicht der betreffenden Behörden, für rasche und ausreichende Abhülfe zu sorgen, welche wohl nur in der Verlegung der Arbeitszimmer in Räumlichkeiten, die über dem Souterrain liegen, erzielt werden kann. Wir stellen den bestimmten Antrag:

„Es sei der Bundesrath eingeladen, die Arbeitslokale der Archiv- „beamten aus dem Souterrain in entsprechendere Räumlichkeiten zu verlegen.“

Der Katalog der eidgenössischen Bibliothek ist im Druck erschienen. Es bleibt uns nur zu wünschen übrig, daß derselbe an die obern Behörden der Kantone und sonst gutfindernd mitgetheilt und so der Gebrauch der Bibliothek auch weiterhin ermöglicht werde.

Gesundheitswesen.

Die Kommission spricht den Wunsch au^c, daß der Bundesrath auf dem bereits betretenen Pfad fortschreite und auf ein Konkordat zwischen den Kantonen hinwirke, welches die Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals im Auge habe und auf Grundlage strenger wissenschaftlicher Prüfung den Kandidaten einen freieren Wirkungskreis in den Kantonen in Aussicht stellt.

Bundesbeitrag an die schweizerischen Gesell= schaften. Polytechnikum.

Mit Anerkennung muß erwähnt werden, daß unter dieser Rubrik für die Landwirthschaft im vergangenen Jahre mehr als früher geleistet wurde. Die ausgesetzten Fr. 20,000 wurden unter die verschiedenen landwirthschaftlichen Gesellschaften vertheilt und größtentheils für landwirthschaftliche Ausstellungen verwendet. Die Kommission mißkennt das Zweckmäßige derartiger Ausstellungen nicht; sie empfiehlt jedoch dem Bundesrath die fernere Ueberwachung der Verwendung des Kredites, indem unter den schweizerischen Landwirthen über diese Angelegenheit verschiedene Anschauungen obwalten.

Gleichberechtigt wie die Ausgabe für den landwirthschaftlichen Verein sind die Beiträge an die wissenschaftlichen Gesellschaften: die historischen Vereine und die naturforschende Gesellschaft. Wenn der Kunstverein seinen Beitrag noch nicht verwendet hat, so geschah es wohl in wohlverstandener Interesse der Kunst, indem der Budgetansatz eines Jahres zu einer entsprechenden und würdigen Leistung kaum hingereicht hätte. Die Unterstützungen an schweizerische Hülfvereine im Ausland sind nach der Ansicht der Kommission billig unter die 23 Gesellschaften vertheilt. Es ist zu wünschen, daß die einzelnen Kantonsregierungen dem Beispiele des Bundes ebenfalls nachfolgen und ihrer unglücklichen Mitbrüder im Ausland hülfreich gedenken.

Die immer zunehmende allseitige Anerkennung und die steigende Frequenz, deren sich die polytechnische Schule erfreut, geben von ihrem blühenden Zustande das erfreulichste Zeugniß. Die Fortschritte in der innern Organisation sollten den Bund bestimmen, seinerseits ebenfalls kein Opfer zu scheuen, um die Schule zu einer technischen Anstalt ersten Ranges zu machen und auf dieser Stufe zu erhalten.

Eisenbahnen.

Die in dem Transportwesen eines Theiles der schweizerischen Eisenbahnen zu Tage getretenen Uebelstände haben bekanntlich zu den mannigfachsten und dringendsten Klagen des verkehrtreibenden Publikums Anlaß gegeben. Alle bisherigen Bemühungen der Kantone und einzelner Bahngesellschaften haben nicht ausgereicht, um vollständige Abhülfe zu schaffen. Die Bundesversammlung selbst hat von einer ihr eingereichten Petition Veranlassung genommen, sich mit diesem Gegenstande zu befassen, indem der Bundesrath durch Beschluß von 25. Juli 1861 von dem Ständerathe eingeladen wurde, über den Stand der von den schweizerischen Eisenbahnverwaltungen angenommenen Transportreglemente, sowie über die Verbesserungen, welche diese Reglemente noch erheischen, Bericht zu erstatten und im Weiteren Anträge zu hinterbringen über die Art und Weise, wie den dießfälligen rechtmäßigen Anforderungen des Handels und Verkehrs entsprochen werden könne.

Nachdem nun seither von allen Eisenbahnverwaltungen, mit Ausnahme derjenigen des Jura industriel und der ligne d'Italie ein „einheitliches Transportreglement“ angenommen worden ist, hält der Bundesrath dafür, es sollen vorerst die darüber gemachten Erfahrungen abgewartet werden, um sodann an der Hand derselben zu ermessen, in wie weit die eingeführten Verbesserungen den Anforderungen des Handels und Verkehrs genügen und welche Vervollkommnungen noch anzustreben seien.

Die Kommission kann sich mit dieser Anschauung nicht befriedigt erklären, weil sie dafür hält, daß die hier waltenden Uebelstände viel zu dringend seien und sodann, weil nach ihrer Ansicht auf dem vom Bundesrath bezeichneten Wege eine gründliche Abhülfe nicht möglich scheint.

Zur Zeit machen sich in dieser Angelegenheit folgende Ansichten geltend: Die Bahngesellschaften setzen in ihren Reglementen die Bedingungen fest, unter welchen sie den Waarentransport übernehmen und präsumiren, daß diese „Vertragspropositionen“ von denjenigen, welche sich der Bahn bedienen, stillschweigend angenommen werden. Nach dieser Ansicht bestünden also soviel civilrechtliche Vorschriften, als Bahngesellschaften und dazu noch die Bestimmungen des allgemeinen Transportreglementes für den durchgehenden Verkehr. Daß die Bestimmungen der einzelnen Reglemente unter sich ähnlich oder möglicherweise gleich sind, ändert nichts an der Sache, indem die Gesellschaft von ihrem Standpunkte aus jeden Augenblick nach Gutfinden Aenderungen treffen können. Diesem Standpunkt gegenüber behaupten einzelne Kantone — und die Gerichte haben sich in ihren Judicaten angeschlossen —, von einem stillschweigenden Einverständnis des Publikums gegenüber den Bestimmungen der Reglemente könne keine Rede sein; wenn daher nicht ein förmlicher, gegenseitig erklärter Vertragswille vorliege, so sei einzig das entsprechende Civilgesetz des Kantons maßgebend, oder wo ein solches nicht bestehe oder die nöthigen Bestimmungen nicht enthalte, entscheide das Gutfinden des Richters. Bringt man nun noch in Anschlag, daß einzelne Bahnlinien auf ganz kurze Strecken verschiedene Kantonsgebiete durchziehen und hinwieder in demselben Kanton verschiedene Bahnen bestehen, so muß man sich nur darüber wundern, daß ein solcher Rechtszustand überhaupt nur so lange ohne die nachtheiligten Folgen hat fortbestehen können. — Hier ist entschieden Abhülfe nothwendig, und nach unserer Ansicht nur dadurch erhältlich, daß eine einheitliche Gesetzgebung für ein möglichst großes Gebiet hergestellt wird. Bevor wir die Mittel besprechen, mit denen dieses Ziel erreicht werden kann, sei es uns gestattet, mit kurzen Worten die Einwendungen zu besprechen, welche einer derartigen Regulirung der Frage entgegengehalten werden. Die Bahngesellschaften — so wird argumentirt — genießen in Bezug auf den Vertragsabschluß die Rechte der Privatpersonen; es steht ihnen daher frei, die Bedingungen festzustellen, unter welchen sie den Waarentransport übernehmen; sie haben ferner die Befugniß, aus der stillschweigenden Uebergabe der Waaren das Einverständnis mit den Vor-

schriften des Frachtbriefes abzuleiten und endlich den Transport abzulehnen, wenn der Uebergeber sich ausdrücklich weigert, auf die Bedingungen der Gesellschaft einzugehen. Die Ansicht, gegen welche von dem Standpunkt des Civilrechtes nichts einzuwenden wäre, ist völlig unzutreffend für den Verkehr, den die Eisenbahnen vermitteln. Dieser Verkehr darf nicht nach den gewöhnlichen Vorschriften des Civilrechtes beurtheilt werden.

Die von den Eisenbahnen prätendirte Vertragsfreiheit hat nur Anspruch auf staatliche Geltung, wo die Concurrenz der Verkehrsmittel als Regulator eintritt und das Publikum, d. h. diejenigen schützt, zu deren Nutzen die Eisenbahnen vorhanden und staatlich ermöglicht sind. -- Die Eisenbahn schließt aber auf ihrer Linie, wenn auch nicht rechtlich, doch faktisch jede Concurrenz und jedes andere Verkehrsmittel aus, und die von ihr beanspruchte Vertragsfreiheit gestaltet sich daher zum Monopol und zum Privilegium. Dagegen aufzutreten liegt in der Pflicht des Staates. Die Competenz dazu ist auch auf der Basis des positiven Bundesrechtes nicht schwer nachzuweisen. Die rechtliche Stellung der Eisenbahngesellschaften ist dadurch nicht erschöpft, daß ihnen als Privatgesellschaften die Stellung und die Befugniß der Privatpersonen angewiesen wird. Der Gegensatz von Staats- und Privatbau hat in dieser Richtung zu den irrthümlichsten Auffassungen Anlaß gegeben. Jener Gegensatz bezieht sich nur auf die Erstellung der Eisenbahnen oder im Grunde nur auf die Kosten der Erstellung, denn diese selbst ist durch bloß private Mittel nicht möglich; für die Rechtsstellung der im Betrieb befindlichen Bahn gegenüber Dritten kommt er gar nicht in Betracht. In dieser Beziehung kommt vielmehr der Eisenbahn ein öffentlicher Charakter zu, welcher sie der Sphäre des gemeinen Civilrechtes enthebt und eigenthümlichen staatlichen Anordnungen unterordnet. Die Eisenbahn entsteht und besteht nicht wie ein anderes Rechtsobjekt in Folge einer allgemeinen Rechtsregel, sondern durch spezielle staatliche Bewilligung. Die privatrechtliche Stellung reicht für Erweiterung des Bahngbietes nicht aus, und wie hier der Staat für Expropriation des Privatrechtes die Expropriation in Anwendung bringt, gerade so muß sich auch die erstellte Bahn gefallen lassen, in Bezug auf den Verkehr ausnahmsweisen Vorschriften zu unterliegen. Einen Theil des Verkehrs — den Transport von Reisenden — verdankt die Eisenbahn direkt dem Staat, welcher sein eigenes Regal zu Gunsten derselben, aber nicht auch zugleich zu Gunsten anderer Verkehrsanstalten, die sich in derselben Richtung bewegen, aufgibt. Alle diese Beziehungen, welche hier nicht erschöpfend aufgeführt sind, stempeln die Eisenbahn zu öffentlichen Werken, als welche sie übrigens auch rechtlich dadurch bezeichnet sind, daß ihnen das Recht der Expropriation zugestanden worden ist. In diesem öffentlichen Charakter liegt für den Staat die Befugniß, den Eisenbahnverkehr auf dem Wege der Gesetzgebung den gewöhnlichen Rechtsnormen zu entziehen und den Bestimmungen zu unterstellen, die ihrem Wesen angemessen sind. Es liegt nicht in unserer Aufgabe, zu untersuchen, in welchen Grenzen sich die daherige Legislation zu halten habe; der Bundes-

rath wird in dieser Beziehung erweisen, ob ein solches Gesetz sich bloß mit den eigentlichen Rechtsverhältnissen zwischen Bahn und Publikum zu befassen oder ob es auch andere Rücksichten ins Auge zu fassen habe. Auch die Frage, wer das Gesetz zu erlassen habe, wollen wir als eine offene behandeln. Offenbar sind die Kantone vollkommen kompetent, für ihr Gebiet die nöthigen Anordnungen zu treffen. Dieses könnte im Interesse der Sache jedenfalls nur so geschehen, daß sich mehrere Kantone auf dem Wege des Concordates vereinigen würden. — Ist dieses mit Schwierigkeiten verbunden oder erscheint es aus irgend einem andern Grunde als unthunlich, so scheint die Zuständigkeit des Bundes nicht zweifelhaft. Nach §. 21 ist der Bund befugt, öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen, sowie zu diesem Zweck die Expropriation geltend zu machen. Wir haben schon gesagt, daß, indem er die letztere in Anwendung brachte, die Eisenbahnen rechtlich in die Kategorie öffentlicher Werke des Bundes versetzt worden seien. Darin liegt nun auch die Berechtigung der Eidgenossenschaft, die Rechtsstellung dieser Werke zu dem Publikum auf dem Wege der Gesetzgebung einheitlich zu normiren und so den Charakter der Öffentlichkeit recht eigentlich zur Anwendung zu bringen.

Wir begnügen uns mit diesen Andeutungen über die Kompetenz, indem wir alles Weitere der Erwägung des Bundesrathes anheimstellen, und schließen diese Abtheilung mit der Bemerkung, daß nur ein einheitliches Gesetz hier die Hülfe bringen kann, welche dem Publikum wie den Bahngesellschaften in gleichem Maße erwünscht sein muß, zumal das Interesse beider im Grunde identisch ist.

Wir stellen den Antrag:

„Es wolle der Bundesrath untersuchen und darüber Bericht erstatten, ob es nicht angemessen sei, die Rechtsverhältnisse der Eisenbahnen, in Bezug auf den Personen- und Waarentransport, sei es auf dem Wege der Bundesgesetzgebung oder des Concordates festzustellen.“

III. Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

Es kann nach der Natur der Sache nicht die Aufgabe der Kommission sein, die gesetzgeberische Thätigkeit des Bundesrathes in Erfüllung dießfälliger Mandate der Bundesversammlung und der dieser Behörde zukommenden Initiative, oder vollends die einzelnen Rekursentscheide in ihrem materiellen Gehalt einer Prüfung zu unterwerfen. In beiden Beziehungen wird das letztinstanzliche Urtheil von der Bundesversammlung selbst gefällt. Immerhin können und wollen wir es aussprechen, so weit die summarische Berichterstattung eine Meinungsäußerung erlaubt,

daß wir die Anwendung und Auslegung der Bundesverfassung, Gesetze und Konkordate in der Regel mit dem Sinn und Geist derselben, und namentlich mit den von der Bundesversammlung in Spezialfällen aufgestellten Maximen im Einklang erfunden haben, und zwar auch dannzumal, wenn diese letztern von einer frühern Auffassung des Bundesrathes abweichend waren. Im Besondern müssen wir mit Anerkennung die sorgfältige Motivirung der Beschlüsse hervorheben, welche die Geschäftsführung dieses Departements von jeher ausgezeichnet hat, und wodurch jene, wenn auch keineswegs eine gefezliche, doch eine wissenschaftliche Autorität erlangen, die den Kantonalbehörden und den Parteien zur Richtschnur dient, wenigstens für so lange, bis auch auf diesem Gebiete neue Anschauungen sich werden Geltung verschafft haben.

Hiermit ist bereits angedeutet, daß, nach unserer unmaßgeblichen Ansicht, die Streitfragen, die sich über die Auscheidung der Gränzlinie zwischen den Bundes- und den Kantonalgewalten, und namentlich aus dem Kampfe des sogenannten Heimath- und Territorialprinzips ergeben, nicht etwa vollständig zum Abschluß gelangt seien, oder auch nur, daß die bisher zur Anwendung gebrachten Grundsätze für die Regulirung dieser Verhältnisse nach den Begriffen und Anforderungen ausreichen würden, wie sich dieselben in der neuern Zeit gebildet haben. Nicht bloß in der Bundesversammlung bewegt sich die Strömung in der Richtung eines erweiterten Territorialsystems, sondern es gewinnt dasselbe auch in den Kantonen immer mehr die Oberhand. Diese Thatsache kann unmöglich ohne maßgebende Rückwirkung auf die Entwicklung des Bundesstaatsrechtes bleiben. Das Interesse aller Betheiligten fordert gebieterisch die Lösung des Konfliktes, und die Bundesverfassung gibt die Kompetenz dafür an die Hand. Wie soll unter Andern der Thatbestand der rechtskräftigen Civilurtheile ermittelt werden, ohne daß zugleich entschieden wird, ob das Gesetz resp. der Gerichtsstand der Heimath oder des Wohnortes in Vormundschafts- und Ehefachen, im Personen- und Erbrecht, in Fragen der Besteuerung u. s. f. gelten soll? Zudem die Bundesverfassung den Entscheid darüber in die Hände des Bundes gelegt hat, ist die kantonale Selbstherrlichkeit in allen solchen Gebieten, worin dieselbe unter sich selbst in Kollision gerathen oder ineinander übergreifen kann, der Bundesautorität bereits untergeordnet. Der Unterschied nun, derartige Kollisionsfälle jeweilen im Refkurswege zu heben, von einer prinzipiellen Lösung auf dem Wege der Bundesgesetzgebung, ist in der That mehr bloß formeller Natur, und es läßt sich mit gutem Grund die Frage aufwerfen, ob denn jene Kantone, welche vorzugsweise an dem einen System glauben festhalten zu sollen, sich in Wahrheit besser dabei befinden, daß ihre Ansprüche jederzeit schwankenden Mehrheitsbeschlüssen Preis gegeben und stückweise verkürzt seien, als wenn die kantonale Gesetzgebung und Jurisdiktion ein für alle Mal mit voller Gleichberechtigung und Selbstständigkeit (innert den Schranken der Bundesverfassung) auf die Grundlage des Territorialsystems gestellt würde? Durch eine solche — allerdings radikale —

Reform wären unzweifelhaft zwei große Resultate erreicht: der Widerspruch und Wirrware kollidirender Gesetze und Kompetenzen ist größtentheils gehoben und dem bürokratischen Schreiberwesen mächtig Einhalt gethan. Die Rekurse an die Bundesbehörden werden von dem Momente an seltener werden, wo in dieses Gebiet Bestimmtheit und Klarheit gebracht sein wird — ein Ziel, welches man wiederholt durch verschiedene Palliativmittel hat anstreben wollen. Anderseits wäre die Rechtsstellung der Schweizerbürger, wo sie sich immer aufhalten mögen, so wie des im Verkehr mit denselben stehenden Publikums in den mannigfachen Berührungspunkten des öffentlichen und des Privatrechtes einheitlich, gleichmäßig und naturgemäß geordnet. Für die Kantone selbst läge eher ein Fortschritt im Sinne der Kantonsouveränität vor, als deren Schwächung. Indem zwar deren Ueberschreitungen begegnet ist, wäre anderseits dieselbe zum Zweck ihrer freien und — wirksamen Entfaltung auf ein haltbares Fundament gestellt. Es gereicht daher, wie uns scheint, dem Ständerathe keineswegs zum Vorwurf, daß er in dieser Richtung zumeist die Initiative ergriffen hat, wogegen derselbe hinwiederum allerdings fortwährend vorzugsweise berufen ist, allfälligen Uebergriffen der Bundesgewalt entgegenzutreten.

Lediglich zur Vermeidung von Mißverständnissen soll ausdrücklich bemerkt werden, daß wir es weder mit der hier entwickelten Grundansicht, noch mit den Forderungen einer rationellen Gesetzgebung überhaupt im Widerspruch, sondern in jeder Hinsicht angemessen erachten würden, im Armenwesen, was die Ansprüche des Individuums oder die Unterstützungspflicht der Gemeinde betrifft, den bürgerlichen Nexus festzustellen (Art. 43 der Bundesverfassung), und auf der andern Seite gleichwohl für die Besteuerung die gesammte Einwohnerschaft in Mitleidenschaft zu ziehen. Die Unterstützung der Armen ist weniger eine gegenseitige Versicherung, als vielmehr ein Zweig der Verwaltung, welche das Interesse Aller im Auge behalten muß und wozu also auch alle Gemeinbewohner das Ihrige beitragen müssen, weil Alle an der Ruhe und Sicherheit, welche eine gute Verwaltung mit sich bringt, Theil haben.

Hinsichtlich der Konkordate, welche größtentheils auf dem Boden des Heimathrechtes ruhen und deren Außerkraftsetzung oder Modifikation sich als die notwendige Konsequenz des Gesagten darstellen dürfte, verweisen wir lediglich auf den Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, „wonach diejenigen Konkordate ihre Gültigkeit verlieren, deren Inhalt als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt wird, und zwar von der Zeit an, in welcher die letztere in's Leben tritt.“

Sehen wir nunmehr, an der Hand des im bundesrätlichen Geschäftsberichte dargebotenen Materials, nach, wiefern die Prüfungskommission berechtigt und gleichsam dazu aufgefordert war, als den leitenden Gesichtspunkt für die weitere Ausbildung des schweizerischen Bundesrechts die oben erörterte Frage in's Auge zu fassen.

Bundesgesetz, betreffend die Scheidung gemischter Ehen.

Die gesetzgeberische Thätigkeit des Justiz- und Polizeidepartements beschränkte sich im Jahr 1861 auf die Vorlage des durch Bundesbeschluß vom 23. Juli 1859 veranlaßten Gesetzentwurfes über den Gerichtsstand für die Scheidung gemischter Ehen. Es lohnt sich der Mühe, auf den Gang dieser Angelegenheit bis zu ihrem Abschluß einen kurzen Rückblick zu werfen. Der Bundesrath, um dem konfessionellen Elemente Rechnung zu tragen, hatte vorgeschlagen, wenn Eheleute verschiedener Konfession entweder vermöge ihres Wohnsitzes oder kraft des Konkordates vom 6. Juli 1821 unter einer einseitigen konfessionellen Gesetzgebung stünden, daß dannzumal die Klage auf Ehescheidung an die Gerichte eines Kantons zu delegiren sei, der ein für beide Konfessionen gemeinsames Matrimonialgesetz hat und dasselbe durch die gewöhnlichen Zivilgerichte anwenden läßt. Immerhin sollte jedoch die Aufhebung einer gemischten Ehe durch richterliches Urtheil die gänzliche Ehescheidung nur für den protestantischen Theil bewirken, sofern die Ehe nach den Gebräuchen der katholischen Kirche geschlossen worden war, so daß also die kantonale Gesetzgebung die Wiederverehelichung eines geschiedenen katholischen Ehegatten während der Lebenszeit des andern Ehegatten nicht hätte gestatten dürfen. Der Ständerath, welcher in dieser Sache die Priorität hatte, substituirt an die Stelle des delegirten (kantonalen) Gerichtsstandes das Bundesgericht, und stellte die Kantonsouveränität in so weit wieder her, daß es in das freie Ermessen der kantonalen Gesetzgebung gelegt sein soll, ob sie dem kirchlichen Dogma staatlichen Schutz gewähren oder die Wiederverehelichung dem Gewissen des geschiedenen katholischen Ehegatten überlassen wolle. Nachdem der Nationalrath im ersten Rathschlag jedes Eintreten auf den Gesetzentwurf abgelehnt und der Ständerath, in der Absicht, eine Uebereinstimmung desto eher zu ermöglichen, den kantonalen Gerichtsstand (anstatt des Bundesgerichtes) concedirt hatte, adoptirte der Nationalrath in der zweiten Verathung im Wesentlichen die Grundlage des ursprünglichen ständeräthlichen Entwurfes, und schließlich einigten sich die Räte über jene Grundsatzbestimmungen, welche in dem Gesetze vom 30. Januar / 3. Februar 1862 niedergelegt sind. *) Als zuständig für die Beurtheilung von Scheidungsklagen gemischter Ehen sind zunächst die kantonalen Gerichte erklärt, vorausgesetzt, daß die Gesetzgebung der betreffenden Kantone nicht die gänzliche Ehescheidung oder das bürgerliche Forum ausschließt. Obne dies ist die Klage bei dem Bundesgericht anzubringen. Dieses urtheilt über die Frage der Ehescheidung nach freiem Ermessen, während in Beziehung auf die weiteren Folgen (Vermögens- und Entschädigungsfragen, Erziehung und Unterhalt der Kinder u. s. w.) das Gesetz desjenigen Kantons anzuwenden ist, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist. Diese Bestimmungen finden analoge Anwendung auf Ehen von Protestanten, sofern

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VII, Seite 126.

hinsichtlich der Gesetzgebung oder Gerichtsbarkeit, unter welcher der Ehe-
mann steht, die oben bezeichnete Voraussetzung für die Kompetenz des
Bundesgerichtes zutrifft. Hinsichtlich der Frage des Wiederverehelichungs-
rechtes des geschiedenen katholischen Ehegatten bleibt die kantonale Gesetz-
gebung vorbehalten. Ob unter dieser letzteren und dem Gerichtsstande
des Ehemannes der Heimaths- oder Niederlassungskanton verstanden sein
soll, ist absichtlich nicht gesagt, indem, wo Konkordate bestehen, inzwischen
diese maßgebend sind, im Uebrigen aber dem Entwicklungsprozesse
in der Frage des Territorialprinzips, beziehungsweise
der Bundesgesetzgebung, nicht präjudizirt werden soll.

Sammlung der staatsrechtlichen Entscheide.

Gemäß erhaltenen Aufschlüssen liegt die „Sammlung der
staatsrechtlichen Entscheide“, deren Veranstaltung bei Abnahme
des Geschäftsberichts pro 1859 verlangt worden war, im Manuscript
vollständig vor, und es wird dieselbe in der nächsten Zeit gedruckt erscheinen.
Die Arbeit soll, wenn auch unter der Aufsicht des Bundesrathes und mit
dessen finanzieller Unterstützung in's Leben gerufen, doch zunächst keinen
offiziellen Charakter, sondern lediglich durch ihren wissenschaftlichen Werth
Autorität erhalten. Die Kommission erklärt sich mit dem Verfahren des
Bundesrathes vollkommen einverstanden. Einerseits hätte eine offizielle
Sammlung, um dieses Attribut mit Recht beanspruchen zu können, eine
compendiöse Darlegung des ganzen Materials der einzelnen Fälle erfor-
dert, wodurch das Verständniß kaum erleichtert worden wäre, während
eine systematische Sichtung und wissenschaftliche Bearbeitung des Stoffes
der Gründlichkeit nur förderlich sein kann. Andererseits wären allfällige
(weil offizielle) Irrthümer oder Mängel nur um so bedenklicher gewesen.
Die eminente Tüchtigkeit des Verfassers (des Hrn. Obergerichtspräsidenten
Ulmer in Zürich) verbürgt die Gediegenheit des Werkes. Es darf
wohl als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß der Bundesrath, um
dasselbe allgemein zugänglich zu machen, die Uebersetzung in französischer
Sprache anordnen und dafür sorgen wird, daß ein möglichst niedriger
Ankaufspreis festgesetzt werde. Indem die „Sammlung der staatsrecht-
lichen Entscheide“ in den gegenwärtigen Stand des schweizerischen Bundes-
rechtes die genauere Einsicht gewährt, wird sie zugleich Belehrung darüber
geben, ob und in welcher Richtung eine Weiterentwicklung nothwendig und,
im Besondern, wiewfern die oben angedeutete Maßregel geeignet oder aber
verfrüht wäre. Dieselbe wird zunächst bloß den Zeitraum bis 1860 um-
fassen und soll nachher in der gleichen Form und Anlage von dem Justiz-
departement selbst fortgeführt werden.

Gesegentwurf, betreffend die Steuerverhältnisse der Niedergelassenen.

Dieselbe Beförderung in der Ausführung erhaltener Aufträge legt
das Justiz- und Polizeidepartement hinsichtlich des Postulates vom 18.
Jänner 1860 / 16. Juli 1861, betreffend die Steuerverhältnisse

der Niedergelassenen, an den Tag. Wir theilen aus dem dießfälligen Gesetzentwurfe, obwohl dessen Vorlage an die Räte noch nicht Statt gefunden hat, gleichwohl die Hauptbestimmungen mit, weil deren Inhalt im Zusammenhang steht mit einem Postulate, welches wir am Schlusse dieser Abtheilung des Kommissionsberichts stellen werden.

Bereits ist darin der Kreis der Aufgabe etwas weiter (wenn auch nicht weit genug) gezogen, als der Wortlaut des betreffenden Bundesbeschlusses es mit sich bringt, indem u. A. das Recht der Vormundschaftsbestellung über die Niedergelassenen ebenfalls erörtert ist (wozu wohl die Einladung des Nationalrathes vom 6. Februar 1862 die nächste Veranlassung geboten hat: „Der Bundesrath ist eingeladen, Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob und auf welche Weise die Kollision zwischen dem Vormundschaftsrecht des Heimathortes und demjenigen des Wohnortes beseitigt werden könne.“)

Nachdem in den Artikeln 1 und 2 der Begriff der Niederlassung (im Gegensatz zu bloßem Aufenthalt) und der Umfang der daraus abgeleiteten Rechte definirt ist, wird in den Artikeln 3 und 4 nicht bloß die Verpflichtung des Niederlassungskantons negirt, heimathliche Steuerdekrete anderer Kantone vollziehen zu müssen (Beschluss der Bundesversammlung in dem st. gallisch-thurgauischen Steuerkonflikt vom 20. Juli 1855), sondern geradezu erklärt, daß das hoheitliche Besteuerungsrecht für Staats- und Gemeindef Zwecke dem Niederlassungskanton zukomme, und zwar in der Regel exklusiv. Ebenso wird das Grundeigenthum und unter öffentlicher Verwaltung stehendes Vermögen in demjenigen Kanton versteuert, in welchem sich dasselbe befindet. In gleicher Weise entscheidet sich die Frage, ob und in wie weit bei Vermögens-, Handänderungs- und Erbschaftsgebühren die auf dem Grundeigenthum haftenden Schulden in Abzug gebracht werden dürfen, nach der Gesetzgebung desjenigen Kantons, in welchem das Grundeigenthum liegt. Abgesehen hiervon sind außerhalb ihres Heimathkantons wohnhafte Schweizerbürger nicht verpflichtet, Steuern oder Gebühren an den Heimathkanton oder die Heimathgemeinde zu entrichten, welche nach ihrer Entfernung verlegt worden sind, und es dürfen ihnen solche Steuern oder Gebühren auch nicht für den Fall ihrer Rückkehr aufgerechnet werden. Im Art. 6 ist der von der Bundesversammlung in der causa Heizmann proklamirte Grundsatz niedergelegt, wonach kein Kanton berechtigt ist, einem Bürger, welcher sich in einem andern Kanton niederlassen oder Aufenthalt darin nehmen will, oder einem nicht im Kanton verbürgerten schweizerischen Niedergelassenen oder Aufenthalter, welcher seinen bisherigen Wohnsitz in einen andern Kanton verlegen will, die Herausgabe seiner Ausweisschriften zu verweigern. Vorbehalten bleiben, abgesehen von allgemeinen Verfügungen gegenüber dienstpflchtigen Militärs bei Voraussicht eines Truppenaufgebots, die Fälle von polizeilicher oder gerichtlicher Beschlagnahme der Papiere von Personen, die in Kriminal- oder Polizeiuntersuchung stehen, bis nach erfolgtem Urtheil, beziehungs-

weise bis nach erstandener Strafe, und die Fälle von Verweigerung der Ausweisungspapiere an Personen, welche unter Vormundschaft stehen oder welche wegen unsittlicher Aufführung, Vagabondage, Bettels oder ungenügenden Erwerbs schon einmal in ihre Heimathsgemeinde zurücktransportirt worden sind. . . . Ohne der Beurtheilung über diesen Entwurf irgendwie vorgreifen zu wollen, konstatiren wir an dieser Stelle lediglich, daß derselbe offenbar Bestimmungen enthält, welche ganz entschieden auf dem Boden der Bundeskompetenz zu materieller Entscheidung und des sogenannten Territoria!systems ruhen. Wir werden bei Anlaß der Erörterung über einen Spezialfall (betreffend Doppelbesteuerung, S. 262 ff. des bundesrätlichen Geschäftsberichtes) auf den Gegenstand zurückkommen.

Authentische Interpretation des Art. 74, Ziffer 15 der Bundesverfassung,
betreffend die Behandlung der Rekurse.

Im Hinblick auf die, demgemäß in Aussicht gestellte, jedenfalls ziemlich weitgreifende, gesetzgeberische Ordnung von Fragen, welche bisher vorzugsweise die Bundesbehörden beschäftigt hatten, erscheint der Kommission eine authentische Erläuterung des Art. 74, Ziffer 15 der Bundesverfassung, betreffend die Behandlung der Rekurse, nicht für dringlich, welche in einem Bericht und Antrag des Justiz- und Polizeidepartements an den h. Bundesrath vom 20. Februar 1862 angeregt ist. Einmal dürfte das Uebermaaß der an die Bundesversammlung gelangenden Rekurse erreicht und eher wiederum eine Abnahme zu gewärtigen sein. Sodann aber wird die „Sammlung der staatsrechtlichen Entscheide“ den Uebelstand, welchen wir allerdings als solchen anerkennen, nicht unwesentlich mildern. Unter solchen Umständen glauben wir, der mehrerwähnten Bundesgesetzgebung jedenfalls die Priorität vindiziren zu sollen.

Sammlung der noch in Kraft bestehenden Tagsatzungsbeschlüsse und Konkordate.

Ebenso dürfte das im Verzeichniß der Postulate der Bundesversammlung als unerledigt vorgemerkte Postulat vom 29. Juli 1859 dahinfallen oder wenigstens der Entscheid über dessen fortdauernde Gültigkeit bis nach Erledigung der oben bezeichneten Arbeiten verschoben bleiben. („Der Bundesrath ist eingeladen; für Sammlung und Herausgabe der gemäß Art. 6 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung noch in Kraft bestehenden Beschlüsse der Tagsatzung und Konkordate die erforderlichen Anordnungen zu treffen.“)

Unter Umständen könnte die Sache so herauskommen, daß kaum mehr als ein untergeordneter statistischer Werth übrig bliebe.

Rehren wir zur Hauptsache, zu den staatsrechtlichen Verhältnissen, zurück.

Staatsrechtliche Entscheide.

Dem bundesrätlichen Geschäftsberichte ist, zum ersten Mal in dieser Form, ein Tableau der Rekurse (230) nach den Kantonen und den Gerichts- und den Verwaltungsbehörden derselben geordnet, mit Bezeichnung der Art und Weise ihrer Erledigung, beigelegt. Die Darstellung der wichtigeren Fälle siehe S. 231—265. Eine Reproduktion an dieser Stelle wäre ebenso überflüssig, als nahezu unmöglich, ohne die Grenzen des gegenwärtigen Kommissionsberichtes zu überschreiten oder der Präzision Eintrag zu thun. In der Berichterstattung des Bundesrathes sind jeweilen, wo es der Fall ist, die abweichenden Beschlüsse der Bundesversammlung und ein Resümé ihrer Motivierung eingeschoben, — eine Vervollständigung, welche gewiß in jeder Beziehung Ihre Billigung verdient. Dagegen findet sich der von dem bundesrätlichen abweichende Entscheid der Bundesversammlung in Bezug auf die Waldordnungen im Kanton Unterwalden ob dem Wald und der Gemeinde Schuls (Graubünden) auf S. 31 und 32 in dem Abschnitte des „Handels- und Zolldepartement“ vorgemerkt, wie denn auch die Antragsstellung und deren Vertretung in den Räten ausschließlich von dem Chef dieses Departementes übernommen war.

Geschäfte, welche zwar zunächst in den Bereich eines andern Departements einschlagen, sollen, wenn eine staatsrechtliche Seite konkurriert, jeweilen von dem Justizdepartement ebenfalls begutachtet werden.

Die Kommission glaubt, im Interesse der Sache, aus diesem Umstände Veranlassung nehmen zu sollen, bemerkbar zu machen, daß grundsätzlich Fragen gemischter Natur, zumal wo die staatsrechtliche Seite als die vorherrschende sich darstellt, wenn nicht geradezu an das Justizdepartement gewiesen, doch von demselben ebenfalls begutachtet und folgerweise auch in das Referat über „staatsrechtliche Verhältnisse“ aufgenommen werden sollten. (Vergl. Art. 20 und 21 des Bundesgesetzes über den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849.)

Handhabung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 betreffend die Eingehung gemischter Ehen.

Bemerkenswerth ist, daß der am häufigsten wiederkehrende Grund von Rekursen in der Verweigerung der Ehe lag. Von 15 Beschwerden dieser Art waren 7 gegen Luzern, je 2 gegen Solothurn und Aargau und je 1 gegen Appenzell J. Rh., Schwyz, Waadt und Thurgau gerichtet. Nach dem Bundesgesetze vom 3. Dezember 1850 soll der Unterschied der Konfession kein Hinderniß für die Eingehung einer gemischten Ehe bilden dürfen, und es wird wol äußerst selten oder gar nie, soweit der Bestimmungszweck in die Deffentlichkeit gelangt, aus jenem Grunde die Eingehung einer gemischten Ehe verweigert. Gleichwohl kann man sich, Angesichts der eben erwähnten Thatsache, dem Zweifel nicht erwehren, als ob denn doch unter dem Eindrucke widerstrebender Begriffe und Anschauungen bisweilen konfessionelle Motive mitwirken würden. Die Kommission erklärt sich ausdrücklich mit dem Bundesrathe darüber einverstanden, daß

es ebensowohl in seiner Befugniß als Verpflichtung liege, in jedem einzelnen Falle den Charakter der Eheeinsprache nach den ihm (dem Bundesrath) zu Gebote stehenden Erkenntnißquellen selbstständig zu prüfen und also unter Umständen die letztere in Anwendung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 auch dannzumal zu verwerfen, wenn die betreffende Kantonalbehörde erklärt, daß der Einspruchsgrund nicht in der Konfessionsverschiedenheit der Brautleute, sondern lediglich in mangelnden Subsistenzmitteln u. dgl. zu suchen sei, worüber ihr (der Kantonalbehörde) ausschließlich das Entscheidungsrecht zukomme. Diese selbsteigene Prüfung des Bundesrathes, wenn sie gegen Alle gleichmäßig und überhaupt auf einer objektiven Basis geübt werden soll, kann nun aber kaum in einer anderen Weise vorgenommen werden, als indem eben gewisse, aus der Natur der Sache, der Gesetzgebung der Kantone und insbesondere aus der bei nicht gemischten Ehen beobachteten Praxis des betreffenden Kantons hergeleitete allgemeine Erfordernisse für die Berechtigung zur Eingehung einer Ehe (aus dem Titel des Armenwesens) als leitende Gesichtspunkte aufgestellt werden, und sofern diese erfüllt sind, nicht zwar sofort und nothwendig (da eine Verschiedenheit in der Werthung und Beurtheilung der maßgebenden Faktoren gedenkbar ist) die Schlußfolgerung Platz greift, es sei in fraudem legis die Konfessionsverschiedenheit als das geheime Motiv der Einsprache zu betrachten, wohl aber das freie Ermessen des Bundesrathes über diesen Punkt eintreten darf und soll. Indem wir also grundsätzlich die Anschauungsweise des Bundesrathes (S. 255—257) vollkommen billigen, soll hiemit für die Beurtheilung einer von der Regierung des Standes Luzern anhängig gemachten Beschwerde (in dem Rekursfalle Bisang) in keiner Weise präjudicirt sein, indem die Anwendbarkeit der hier erörterten Maximen an und für sich und im gegebenen Falle gerade den eigentlichen Streitpunkt ausmacht.

Rekurs Dür, betreffend Doppelbesteuerung.

Der Entscheid des h. Bundesrathes vom 8. März 1861, betreffend Doppelbesteuerung (S. 263—264) scheint uns die Wünschbarkeit einer gesetzgeberischen Ordnung derartiger Verhältnisse oder mit andern Worten die Erlassung eines Kompetenzgesetzes betreffend die Attribute der kantonalen Jurisdiktion im weitern Sinne über die Niedergelassenen und abwesenden Bürger neuerdings nahe zu legen. Hr. Nationalrath Dür in Burgdorf, als testamentarischer Haupterbe einer in Bern, ihrem ordentlichen Wohnsitze, gestorbenen Frau von Diesbach, geb. Dürig, wurde nämlich von den Behörden der Kantone Bern und Freiburg für die Erbschaftsteuer belangt. Die Behörden von Freiburg, wo der größere Theil der Erbschaft, aus Liegenschaften bestehend, sich befindet, besteuerten jedoch nur den Nettobetrag der auf ihrem Gebiete befindlichen Erbstücke, welcher Betrag bezahlt wurde. Die Behörden von Bern dagegen verlangten die Steuer von der ganzen Erbschaft, also auch von jenen Theilen, welche im Kanton Freiburg liegen und dort versteuert sind. Der Bundesrath, in Ueber-

einstimmung mit einem frühern Entscheid vom Jahr 1857 (Bundesblatt von 1858 I. S. 257), trat auf die Beschwerde des Herrn Dür nicht ein: 1) weil kein Konflikt der Souveränitätsrechte zweier Kantone bestche, sondern jeder auf dem Wege der Vollstreckung seiner Ansicht Geltung verschaffen könne, und weil 2) die Doppelbesteuerung sich aus der, bei den Kantonen gleichmäßig zustehenden Steuerhoheit ergebe. . . ." Wir können diese Argumentation, obwohl sie, wie gesagt, der bisherigen Doktrin entspricht, nicht billigen. Wir sehen nicht ein, weshalb das Begehren des Bürgers, welcher durch den Widerspruch unter den Kantonen geschädigt wird, nicht gerade so gut Gehör finden sollte, wie wenn die Kantone selbst den Bund zur Entscheidung anrufen. Kann jeder Kanton auf dem Wege der Vollstreckung seiner Ansicht Geltung verschaffen, so hat allerdings keiner von ihnen Grund, die Hülfe des Bundes anzurufen; aber der Konflikt ist nichtsdessenweniger vorhanden; nur wird ein Dritter von den Folgen betroffen. Wären nun freilich die beiden Staaten unbedingt souverän und ständen sie nicht in einer solchen Beziehung zu einander, welche die Ausgleichung des Mißverhältnisses gestattet, so müßte der davon Betroffene sich der Gewalt der Umstände unterziehen, weil keine Autorität vorhanden ist, die ihn gegen das Unrecht schützen könnte. Damit aber, daß die Kantone zu einem gemeinsamen Staate sich vereinigen, übernehmen sie die Verpflichtung, in der Ausübung ihrer kantonalen Rechte nicht in das Gebiet eines andern Kantons überzugreifen, und wenn dieses dennoch geschehen sollte, so sind die Bundesbehörden da, um zu prüfen und zu entscheiden, auf welcher Seite das Recht sei; und die Kantone müssen sich der bundesrechtlichen Entscheidung unterziehen (siehe Bericht der nationalrätlichen Kommission vom 17. Januar 1862 *).

Die gleiche Anschauung findet sich bereits in dem Berichte der ständerätlichen Petitionskommission in Sachen des Rekurses Heilmann d. d. 16. Januar 1860**), sowie in denjenigen der nationalrätlichen Kommission vom 15. Juli 1861***) niedergelegt, welche letztern wir folgende Stelle entnehmen: „In einem Bundesstaate besitzt kein Stand eine vollständige Souveränität, indem dieselbe nicht bloß ihrer die Attribute der Zentralgewalt, sondern auch durch die Souveränität der Mitstände eingeschränkt ist. Nach Art. 3 der Bundesverfassung hat der Bund das Recht und die Pflicht, zu interveniren, sobald die Souveränität eines Kantons durch die Souveränitätsüberschreitung eines andern Kantons leidet. In Steuerfachen anerkennen wir die Kantonsouveränität, sofern sie durch keine spezielle Bestimmung der Bundesverfassung beschränkt ist. (Art. 48). Diese Souveränität wird jedoch durch die der andern Kantone limitirt. Jeder Stand kann die auf seinem Gebiet befindlichen Liegenschaften mit einer Steuer belegen und dieselbe durch den Eigenthümer, wo er auch

*) S. Bundesblatt v. J. 1862, Band I, Seite 428.

**) " " " " 1860, " " " 239.

***) " " " " 1861, " II, " 633.

wohnen mag, sich bezahlen lassen; hingegen kann kein Stand eine außer seinem Gebiet befindliche Liegenschaft besteuern. Dies wäre eine Usurpation, eine Verletzung der Kantonsouveränität, bei welcher einem Bürger Noththat gebracht würde. Das Mobilienvermögen allein kann durch seinen Besizer rechtlich repräsentirt und personifizirt werden. Eine solche Beeinträchtigung muß gut gemacht und der Souveränitätsverletzung Gehalt gethan werden. Zu diesem Gehaltthun ist der Bund, welcher alle konstitutionellen Rechte, sowie die der Kantonsouveränität zu wahren hat, verpflichtet und berechtigt. Durch die Doppelbesteuerung wird ferner die Gleichheit der Schweizerbürger verletzt und die freie Niederlassung erschwert. Hiegegen einzuschreiten hat der Bund ein Recht, und er wird davon Gebrauch machen, wenn dießfällige Beschwerden an ihn gelangen“

In dem früher erwähnten Gesetzesprojekte des Justiz- und Polizeidepartements betreffend die Steuerverhältnisse der Niedergelassenen (Art. 3 und 4) ist die hier ventilirte Frage wenigstens in ausdrücklicher Weise nicht beantwortet, indem speziell bloß das Rechtsverhältniß des abwesenden Bürgers erörtert ist. Da jedoch im Art. 1, Ziff. 1 als Niedergelassener bezeichnet ist, wer in einem andern Kanton Grundeigenthum besitzt, so erscheint es geradezu als unerläßlich, dieselbe ebenfalls in den Kreis der weiteren Berathung hineinzuziehen. In welchem Sinne der Entscheid ausfallen wird, sobald man einmal darüber einverstanden ist, daß er überhaupt gefällt werden soll, kann nach der Richtung kaum zweifelhaft sein, welche sich in den Beschlüssen der Bundesversammlung aus der neuern Zeit kennzeichnet.

Es scheint uns nun aber, nachdem in einer Anzahl von Fällen solche materielle Entscheide bereits gefaßt worden sind, nachdem insbesondere der Bundesrath wiederholt eingeladen worden ist, hinsichtlich der Besteuerung der Niedergelassenen (und neulich von dem Nationalrathe betreffend die Vormundschaftsbestellung) eine gesetzgeberische Vorlage zu machen, daß der Augenblick gekommen sei, allgemein gültige Normen über die Rechtsstellung und den Gerichtsstand der Schweizerischen Niedergelassenen überhaupt aufzustellen. Beschränkt sich die Bundesgesetzgebung bloß auf einzelne Materien (im Steuerwesen), in denen sich jeweilen das Bedürfniß zunächst fühlbar macht, so kann man freilich hoffen, daß die Art ihrer Regulirung maßgebend auf verwandte Streitfragen zurückwirken werde, was übrigens auch im gewöhnlichen Rekursverfahren der Fall war; allein auf der andern Seite könnte ebensowohl die irrthümliche Vorstellung Platz greifen, als ob in allen jenen Gebieten, auf welche die Bundesgesetzgebung sich nicht ausdehnt, jener Dualismus kollidirender Hoheitsrechte der Kantone Fortbestand haben solle. Schließlich ist es auch für die Kantone selbst im höchsten Grade wünschbar, um ihre Gesetzgebung darnach einrichten zu können, wenn einmal von Bundeswegen in diese Materie eingetreten werden soll, daß es dann in mög-

licht erschöpfender Weise geschehe. Das Mäßliche einer stückweisen Legislation ist schon im Jahr 1859 hervorgehoben worden, indem z. B. die ständeräthliche Kommission zur Prüfung der Frage des Gerichtsstandes der Niedergelassenen in Vormundschafts- und Ehefällen bemerkt: „Es läßt sich nicht leugnen, daß aus dem Umstande, daß der eine Kanton die Behörden der Heimath, der andere diejenigen des Wohnortes als zuständig anerkennt, mancherlei Reibungen und Konflikte entstehen können, welche nicht ganz übereinstimmen mit einem geordneten Rechtszustande, wie er im Bundesstaate bestehen sollte. Allerdings fragt es sich, ob der Bund kompetent wäre, auf gesetzgeberischem Wege den Gerichtsstand der niedergelassenen Schweizerbürger festzustellen; allein wir möchten diese Frage nicht mit dem Bundesrath: „eher verneinen“, sondern vielmehr eher bejahen. Legt doch Art. 74, Ziff. 13 der Bundesverfassung in die Kompetenz der Bundesversammlung ausdrücklich „gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse“! Dieser Ausdruck ist so allgemein gehalten, daß er keineswegs bloß auf das im Art. 41, Ziff. 3 vorgesehene Bundesgesetz über die Dauer und Kosten der Niederlassung, welches bereits unterm 10. Dezember 1849 erlassen worden ist, bezogen werden kann, sondern auf alle Verhältnisse der Niedergelassenen, zu denen ohne Zweifel auch ihr Gerichtsstand gehört. Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn man sich einmal veranlaßt fände, auf gesetzgeberischem Wege diese Verhältnisse zu regeln, man nicht bei den Vormundschafts- und Ehefällen stehen bleiben könnte, sondern neben den Statusfragen im Allgemeinen namentlich auch die Steuerpflicht der Niedergelassenen, sowie die Frage, nach welchen Gesetzen sie zu beerben seien, mit in den Bereich des zu erlassenden Bundesgesetzes ziehen müßte. Wir halten jedoch den Augenblick für maßgebendes Einschreiten der Bundesgesetzgebung darum noch nicht für gekommen, weil die Ansichten über die Zweckmäßigkeit des einen oder andern Grundsatzes noch zu weit auseinander gehen, die Gesetze und Uebungen der verschiedenen Kantone, in welche man verändernd eingreifen müßte, noch zu verschieden sind, als daß man dem einen oder andern Theile der Schweiz ein ihm mißfälliges System aufdringen müßte. . . . Lassen wir also die beiden Systeme noch eine Zeit lang in der Schweiz neben einander bestehen; inzwischen wird die öffentliche Meinung, durch reichere Erfahrungen über die streitige Frage belehrt, mit größerer Entschiedenheit, als es jetzt der Fall wäre, für das eine oder andere System sich aussprechen, und dann erst wird der Augenblick gekommen sein, wo, wenn man über die Kompetenz des Bundes einig ist, an die Erlassung eines Gesetzes geschritten werden darf. . . .“ Wenn dieses Raisonnement am 14. Juli 1859 seine volle Berechtigung haben mochte, so glauben wir dagegen am heutigen Tage, unter Hinweisung auf die seitherigen Vorgänge, wie sie in dem vorstehenden Kommissionsberichte gerade zu diesem Zwecke hervorgehoben worden sind, uns jeder weiteren Beweisführung überhoben betrachten zu dürfen, daß es sich gegenwärtig vielmehr darum handeln muß, die Regulierung dieser Verhältnisse auf gesetzgeberischem Wege,

womit bereits der Anfang gemacht worden ist, möglichst allseitig und rationell durchzuführen.

Die Kommission beantragt daher, an den Bundesrath die Einladung zu richten, „nicht nur in Erledigung früher ertheilter Aufträge der Bundesversammlung betreffend die Frage der Besteuerung, sondern über die Rechtsverhältnisse und den Gerichtsstand der schweizerischen Niedergelassenen überhaupt (im Personen- und Erbrecht, in Ehesachen, im Vormundschafswesen u. s. f.) allgemein gültige Normen aufzustellen, beziehungsweise ein die Hoheitsrechte der Kantone gegenüber den Niedergelassenen und den abwesenden Bürgern bestimmendes Kompetenzgesetz zu entwerfen.“

Heimathlosenwesen.

Auf Seite 278—283 gibt der Bundesrath einläßlichen Bericht über den Stand dieser Angelegenheit in den einzelnen noch rückständigen Kantonen (Bern, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf). Daraus ergibt sich, daß im Berichtsjahre in den Kantonen Bern, Neuenburg und Genf zusammen 4495 Personen das volle Staats- und Gemeindebürgerrecht erhalten haben, daß die Einbürgerung in Genf vollendet ist, und daß dieselbe im Laufe des gegenwärtigen Jahres auch in den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt und Neuenburg beendigt werden kann. Tessin hat wohl vorbereitende Maßregeln getroffen, ist jedoch noch nicht zum Erlaß des erforderlichen Gesetzes, noch viel weniger zur Vollziehung gekommen, indem der Große Rath wiederholt die von der Regierung verheißene Berathung (wegen anderer Geschäfte u. dgl.) verschoben hat. Im gleichen Stadium scheint sich die Angelegenheit im Kanton Wallis zu befinden. Die Kommission anerkennt zwar mit dem Bundesrathe, daß man den Verhältnissen in den Kantonen billige Rechnung hatte tragen müssen, und daß nicht mit einem kategorischen Imperativ Termine anberaumt werden konnten. Allein auf der andern Seite dürfte denn doch die Mehrzahl jener Kantone, welche das Gesetz vom 5. Dezember 1850 nicht ohne Ueberwindung mannigfacher Schwierigkeiten längst vollzogen haben, dürfte die Eidgenossenschaft im Interesse der Sache und der Autorität des Gesetzes nach 12 Jahren die Erwartung hegen, daß die im Rückstände befindlichen Kantone nunmehr ohne Unterbrechung die Vollziehung des Gesetzes an's Ende führen werden, selbst wenn etwa eine außerordentliche Großrathssitzung nöthig oder besondere Vollziehungsorgane vorübergehend aufgestellt werden müßten. Die Kommission abstrahirt jedoch von einem diesfälligen Postulat, indem sie auf den eidgenössischen Sinn und den guten Willen der Kantonalbehörden vertrauen will; und da ohnedies die Einladung an den Bundesrath vom 20. Juli 1860 fortbauernde Gültigkeit hat, „bei denjenigen Kantonen, welche dem Bundesgesetze über die Heimathlosigkeit noch nicht vollständig nachgekommen sind, auf ungesäumte Vollziehung dieses Gesetzes in seinem ganzen Umfange hinzuwirken.“

IV. Geschäftskreis des Militärdepartements.

Der umfangreiche Jahresbericht des Militärdepartements gibt uns zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Im eilften Jahre des Bestandes der neuen schweiz. Militärorganisation dürfen die eidg. Rätbe mit Befriedigung auf die seitherigen gesetzgeberischen Arbeiten von Bund und Kantonen zurückblicken. Auch im letzten Amtsjahre hat die Administration in allen Zweigen das Ihrige gethan, um unser Land auf derjenigen Höhe des militärischen Fortschrittes zu erhalten, die ihm zur Stunde wohl nicht mehr abgesprochen werden kann. Erwähnen wir hier nur der dekretirten Militärstraßen und der außerordentlichen Truppenübung, anderer mehr materieller Leistungen hierorts nicht zu gedenken.

Bei aller Anerkennung hiefür kann die Kommission nicht umhin, noch etwelche Wünsche zu äußern.

Der erste dieser Wünsche geht dahin, daß bei dem durchaus lobenswerthen Streben, das Wehrwesen des Landes nach allen Richtungen zu heben, das bloß Wünschenswerthe von dem Nöthigen und Unentbehrlichen streng aus einander gehalten werde. Die schweizerische Bevölkerung ist den ewigen Aenderungen im Militärwesen ohnedies nicht hold. Es war daher Ihrer Kommission sehr auffällig, zu vernehmen, daß das kaum ins Leben getretene Gesetz über die Bekleidung der eidgenössischen Armee in einzelnen Kantonen willkürlich mißachtet werde. Daß dieses im Einverständniß mit der Aufsichtsbehörde geschehe, wollen wir vorderhand nicht glauben.

So vollkommen auch das provisorische Oberkriegskommissariat in gegenwärtiger Friedensperiode genügen mag, so dringendes Bedürfniß ist es im Hinblick auf die Eventualität eines Felddienstes, die definitive Organisation nicht länger zu verschieben. Anknüpfend hieran und gestützt auf den richtigen Grundsatz, daß ein gut besorgtes Rechnungswesen, im Zusammenhang mit dem innern Dienst, das Fundament der Kriegsverwaltung bildet, wovon das Wohlsein der Truppen und deren Befähigung auch zum äußern Dienste abhängen, wäre es wohl auch am Plage, von Zeit zu Zeit für die Rechnungsführer der Infanteriebataillone und der Spezialwaffen, vielleicht selbst mit Zugug der Kantonskriegskommissäre, einen Instruktionkurs unter eidgenössischer Leitung abhalten zu lassen, wie solches gegenwärtig schon für den Kommissariatsstab, für das Sanitätspersonal, für die Infanterie-Instrukto ren, die Infanterie-Zimmerleute u. geschieht.

Zu einem speziellen Wunsche und Antrag gibt die Nichtbeachtung der Bundesbeschlüsse vom 20. Juli 1860 und 19. Juli 1861 Veran-

Iafung. Der Erftere lautet: „Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu forgen, daß eine möglichfte Ausgleichung der Einquartierungs-laft durch gleichmäßiger Bertheilung derfelben auf die verfchiedenen Landesgegenden erzielt und daß die den Einwohnern zu leiſtende Entſchädigung für Einquartierung erhöht werde.“ Der Beſchluß von 1861 ladet hinwiederum den Bundesrath ein, hierüber Bericht und fachbezügliche Vorſchläge zu bringen.

Da ſeit her eine daheri ge Vorlage den Räten nicht gemacht worden iſt, und der Kommiſſion namentlich die ſchon von 1817 datirende Entſchädigung für Einquartierung, im Betrage von nur 60 Rp., wie ſie auch §. 184 des Verwaltungszreglementes von 1845 wieder als Regel feſtſtellt, unter den heutigen Verhältniſſen als völlig ungenügend ſcheint, um ſo mehr, da auf eine Ausgleichung im Sinne des erſten Theiles des früher n Poſtulates kaum zu rechnen iſt, ſo wird beantragt, zu beſchließen:

„Der Bundesrath wird zu einer beförderlichen Spezialberichterſtattung über die Bertheilung der Einquartierung und die dafür zu entrichtende Entſchädigung im Sinne der Bundesbeſchlüſſe vom Juli 1860 und 1861 „aufgefordert.“

Daß Militärdepartement hat ſeiner Zeit auch die freiwillige ſogeannte „Winkriedſtiftung“ unter ſeine Regide genommen. Die Anregung mit ihrem patriotiſchen Ziele iſt mit Enthuſiaſmus begrüßt worden; in jüngerer Zeit iſt aber von der Sache ſo wenig mehr die Rede geweſen, daß der endliche Entſchluß am Plage ſein dürfte, dieſer Angelegenheit entweder die kräftige Unterſtützung des Bundes angedeihen oder aber — wenn ſie hiezu nicht geeignet erſcheint — ſie deſinitiv aus den Traftanden fallen zu laſſen.

Die Kommiſſion fügt hier noch die Bemerkung bei, daß ſie ſich die Gründe nicht klar machen kann, welche den Bundesrath veranlaßt haben, die Stärke der Landwehr auf 3 % feſtzustellen. Ein Geſetz beſteht nicht, welches zu dieſer Verfügung legitimirt hätte, und die Natur der Sache bringt es mit ſich, daß in dieſer Hinſicht nicht an alle Kantone die gleiche Anforderung geſtellt werden kann. Wo die Dienſtzeit im Auſzug und der Reſerve nach der größten geſetzlichen Grenze abgemefſen wird, können die Landwehrbataillone offenbar nicht dieſelbe Stärke erreichen, wie in den Kantonen, deren Dienſtzeit im Auſzug und der Reſerve nur 12 - 15 Jahre beträgt.

Unterricht und Inſpektionen.

Es kann begreiflicherweiſe nicht in der Aufgabe der Kommiſſion liegen, den militäriſchen Unterricht, welchen die Eidgenoffenſchaft ertheilt, weder in ſeinem allgemeinen Plane, noch weniger in beſtimmten Einzelheiten einer Kritik zu unterwerfen. Nur in Bezug auf das Inſtruktionspersonal erlauben wir uns eine Bemerkung, welche wir mit der vollen Anerkennung des Eifers, des Geſchicks und der Ausdauer einleiten, welche

der weitaus größten Zahl der ständigen Instruktooren geollt werden muß. Was wir anzuregen haben, ist lediglich die Frage, ob es nicht am Plage wäre, bei den Rekrutenschulen sowohl als in den Wiederholungskursen zur Instruktion auch die dazu tauglichen Truppenoffiziere beizuziehen. Die Verwendung derselben müßte nach unserer Meinung in hohem Maße anregend wirken, die Eintönigkeit und Gleichförmigkeit des Unterrichtes verbannen und so wesentlich dazu beitragen, um die militärische Bildung statt zur bloßen formellen Abrihtung zu einem eigentlichen Faktor der Volkserziehung zu machen; der Vortheile, welche eine solche Einrichtung für die Ausbildung der Offiziere selbst hätte, gar nicht zu gedenken.

Mit dem Unterricht steht die Wohnung des Soldaten im aller-nächsten Zusammenhang. Eine Reihe von Kantonen hat in dieser Beziehung die rühmlichsten Anstrengungen schon gemacht; andere sind es zu thun bereit. Geräumige, helle und zweckmäßige Räumlichkeiten entstehen überall an der Stelle der verrufenen alten Kasernen; nur der erste Waffenplatz der Eidgenossenschaft steht noch zurück. Der Neubau einer Kaserne in Thun ist ein unabweisliches Bedürfniß, von welchem man nur nicht begreifen kann, daß man demselben so lange hat widerstehen können. Die jetzigen Localitäten sind dunkel, schmutzig und in jeder Beziehung dazu geeignet, den Wehrmännern die Lust am Militärdienste zu benehmen. Mit Befriedigung hat daher die Kommission vernommen, daß die Gemeinde Thun sich bereit erklärt habe, auf dem dortigen Waffenplatz eine neue Kaserne zu errichten und dieselbe gegen Vergütung eines Mietzinses der Eidgenossenschaft zur Verfügung zu stellen. Sollte ein Vertrag wirklich zu Stande kommen, so erwarten wir von dem Bundesrathe, daß er sich solche Vortheile werde garantiren lassen, welche mit dem eigenen sehr bedeutenden Nutzen der Gemeinde Thun in einem gerechten Verhältnisse stehen. Dabei wäre es nach unserer Meinung als wesentlicher Faktor in Anschlag zu bringen, wenn das neue Gebäude auf dem Plage oder in der Nähe der jetzigen Kasernen errichtet werden sollte. Kann auf dieser Basis nicht unterhandelt werden, so würde der Eidgenossenschaft die Pflicht des Baues auffallen, wobei sie dann selbstverständlich in jeder Richtung und namentlich auch in Bezug auf den Bauplatz nur ihre eigenen Interessen zu Rathe zu ziehen hätte.

Diese Angelegenheit hat in unsern Augen eine solche Wichtigkeit und ist trotz mannigfacher Anregungen in und außer den Räten schon so lange Zeit in demselben kläglichen Zustande geblieben, daß wir uns zu folgendem speziellen Antrage veranlaßt finden:

„Der Bundesrath wird beauftragt, die Frage über Errichtung einer Kaserne in Thun in einer den Interessen des Bundes entsprechenden Weise zum Abschluß zu bringen.“

Untern 11. Juli 1861 ergieng an den Bundesrath die Einladung: „den Gründen nachzuforschen, welche einige Kantone veranlassen, öfters

eine, das Verhältniß des Kontingentbedarfes überschreitende Zahl Leute in die Rekrutenschulen der Spezialwaffen, namentlich der Scharfschützen zu schicken, und insofern sich Uebelstände herausstellen sollten, deren Abhülfe herbeizuführen.“

Wenn nun auch auf Seite 343 und 344 des Rechenenschaftsberichtes der Bundesrath einige Ursachen dieses Mißverhältnisses aufzählt, so vermißt man immerhin noch bestimmte Anträge, welche die Nachtheile einer zu kurzen Auszügler-Dienstzeit in einigen Kantonen sowohl für den Bund als die betreffenden Kantone, und zwar im Interesse des Dienstes sowohl als der Finanzen, zu beseitigen geeignet wären.

Ohne den Grenzen des Organisationsgesetzes von 1850 für die verschiedenen Dienstklassen irgend welchen Eintrag zu thun, könnte zweifelsohne auf dem Wege der Verordnung oder einer dringenden Einladung in dieser Beziehung Abhülfe erzielt werden. Es genügt der Kommission, die Aufmerksamkeit des Bundesrathes nun wiederholt hierauf gelenkt zu haben. Auf dem nämlichen Wege sollte auch dem Uebelstand entgegengetreten werden, daß Kantone eine den Bedarf überschreitende Zahl Aspiranten II. Klasse in die Aspirantenkurse senden, was nebst dem finanziellen Nachtheil für die Zentralverwaltung entweder zeitweise Dienstfreiheit oder den Austritt verdienter Offiziere zur Folge hat.

Unbelangend die Inspektionen unserer Miliz sollte nach unserer Ansicht durchaus dafür gesorgt werden, daß die Truppen der einzelnen Brigaden und beziehungsweise Divisionen den ihnen zufolge der Armeeeintheilung vorgelegten Befehlshabern unterstellt werden. Diese haben zunächst das größte Interesse, ihre Truppen zu kennen und von ihnen gekannt zu werden, und auf diese Weise ließe sich mit dem bloß administrativen Interesse auch ein wirklicher militärischer Vortheil vereinigen. Daß die Kommandanten der Spezialwaffen in gleicher Weise verwendet werden müßten, versteht sich von selbst.

Wenn übrigens die Armeeeintheilung auch nur auf dem Papier von etwelchem Nutzen sein soll, so ist es dann auch sehr wünschenswerth, daß die Cadres der Stäbe stetsfort ergänzt werden und durch Publikation dafür gesorgt werde, daß die Offiziere ihre künftige Stellung kennen. Jeder Soldat verlangt mit Recht zu wissen, unter welches Kommando er im Ernstfall zu treten berufen sei.

Wir schließen den Abschnitt über den Unterricht mit der Erwartung, daß die Einberufung der Offiziere des eidgenössischen Stabs zum Unterrichtsdienst in einer gewissen Reihenfolge stattfinden, welche es unmöglich macht, daß einzelne Offiziere zu viel, andere wieder keinen Dienst thun. In beiden Richtungen sind der Kommission Beispiele zur Kenntniß gekommen.

Materielles.

Die Bundesversammlung hat von jeher den Grundsatz anerkannt, daß gute Waffen, namentlich bei einem Milizheere, eine der ersten Be-

dingungen eines guten Erfolges seien. Demgemäß sind die Anforderungen an die eidgenössischen Finanzen nie zurückgewiesen worden, welche in dieser Richtung gestellt worden sind. Es läßt sich nicht verkennen, daß die dahierigen Ausgaben oft eine bedeutende Höhe erreichten; aber es ist zweierlei zu berücksichtigen, einmal, daß solche Anschaffungen außer dem freien Entschluß der Militärbehörden liegen; daß vielmehr die Entwicklung der übrigen Militärstaaten hier das Gesetz gibt, und sodann, daß diese Ausgaben nicht periodisch wiederkehrende sind.

Die Einführung der gezogenen Geschütze war schon im Berichtsjahre im vollen Gang, und ist jetzt — Dank der einsichtigen und energischen Leitung — zum großen Theile dem Abschluß nahe. Die Frage über Einführung gezogener Handfeuerwaffen, welche an Wichtigkeit der erstern nicht nachsteht, ist auch im Berichtsjahre über das Stadium der Versuche nicht herausgekommen. Unser jetziger Stand der Bewaffnung ist auch ein solcher, der das gründlichste Studium dieser Angelegenheit zuläßt. Die ersten Prinzipien sind in Bezug auf die Gewehrfrage noch so sehr bestritten, daß wir die weitere Entwicklung füglich abwarten dürfen und eine rasche Lösung als Uebereilung betrachten müßten. Der erste Militärstaat Europa's, Frankreich, kann uns in Bezug auf vorsichtige Behandlung der Sache als Muster dienen. Die Arsenale und Laboratorien in Thun, Napperswyl und Luzern, welche im Berichtsjahre begonnen worden sind, gehen zur Zeit schon ihrer Vollendung entgegen.

Festungswerke.

Die Einführung der gezogenen Geschütze in allen Armeen hat nicht verfehlt, die Aufmerksamkeit auf die Festungswerke zu richten und die Frage zu untersuchen, ob die bisherigen Konstruktionen für die Zukunft noch ausreichen werden. Die vollkommene Umgestaltung des Angriffsmittels muß nothwendig auch eine entsprechende Aenderung der Defensivmittel zur Folge haben. Wenn schon diese einleuchtende Betrachtung ausreichte, die Aufmerksamkeit der Kommission auf unsere an sich nicht sehr bedeutenden Festungswerke zu richten, so war sie dadurch um so mehr durch öffentliche Stimmen und private Mittheilungen anerkannter Offiziere veranlaßt, welche nicht nur den Werth einzelner Werke sehr niedrig stellen, sondern auch behaupten, daß die Anlage und der Ausbau derselben mehr nach der Willkür einzelner Offiziere als nach einem allgemein verbindlichen, geprüften und von den Oberbehörden angenommenen Plan erfolge. Die mitunter sehr bedeutenden Kredite, welche die Bundesversammlung schon für diese Werke bewilligt hat, machen es bei den genannten Wahrnehmungen der Kommission zur Pflicht, den Antrag zu stellen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung Bericht darüber zu hinterbringen, ob und in welchem Maße weitere Ausgaben für die Festungswerke gerechtfertigt seien. Bis dorthin ist von allen weitern Ausgaben zu diesem Zwecke abzustehen.“

Schließlich gibt übrigens die Kommission der zuversichtlichen Hoffnung Raum, daß bei fernern vereintem Ströben und festem Zusammenwirken die militärische Zukunft der Eidgenossenschaft auf die Stufe sich heben werde, welche in Bezug auf die Wehrfähigkeit des Landes alle Besorgnisse ausschließt.

Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, daß in finanzieller Beziehung die Ausgaben für die Militärverwaltung in den letzten Jahren eine bedeutende Höhe erreicht haben. Solche Ausgaben dürfen immerhin nur in einem gewissen Verhältniß zu den Gesamtkräften unseres Gemeinwesens und den Einnahmen des Bundes stehen. Wird dieses Verhältniß überschritten, so tritt ein Zustand ein, welcher für die Länge nicht dauern dürfte. Wir wollen nun keineswegs behaupten, daß die jetzigen Ausgaben im Militärwesen für unsere Einkünfte unerschwinglich seien; allein angesichts der immer steigenden Progression in diesen Ausgaben, die sich in den letzten zehn Jahren in bedeutendem Maße vermehrten, wird die Pflicht immer mehr an die eidgenössischen Behörden herantreten, diesfalls einer größeren, nicht unbedingt nothwendigen Ausdehnung vorzubeugen. Wir sind weit entfernt, einer Sparsamkeit das Wort zu reden, welche eine Schwächung unseres Wehrwesens zur Folge hätte; allein eine weise Verwaltung wird bei den Ausgaben, angesichts der oben angeführten Thatfachen, das Nothwendige vom Guten zu sichten und unter Umständen auf das erstere sich beschränken können. Auch ohne diesfalls ein bestimmtes Postulat zu stellen, erwartet die Kommission, der Bundesrath in seiner Gesamtheit werde vorkommend dieser Anschauung die geeignete Würdigung angedeihen lassen.

V. Geschäftskreis des Finanzdepartements.

Im Allgemeinen erzeigt das Resultat der eidgenössischen Finanzverwaltung im abgeschlossenen Rechnungsjahre in der Verwaltungsrechnung einen Einnahmenüberschuß von Fr. 299,235. 62 und bei der Generalrechnung eine Vermögensvermehrung von Fr. 621,811. 50. Dieses Ergebniß darf nun offenbar um so mehr ein befriedigendes genannt werden, als im Jahre 1861 bedeutende Summen verausgabt wurden, welche nicht zu den ordentlichen gehören, und in ihrer Weise keineswegs alljährlich wiederkehren. Wir erinnern an den Beitrag von Fr. 50,000 an den Bau der Brünigstraße, an die außerordentlichen Kosten des Auswanderungswesens mit Fr. 48,000; an die militärischen Anschaffungen, welche Fr. 1,432,822. 95 erforderten, und endlich an die Erstellung eines Laboratoriums an der polytechnischen Schule, die eine Gesamtauslage von Fr. 51,090 zur Folge hatte. Dieses Resultat der Finanzverwaltung befestigt die Ueberzeugung, daß in dieser Beziehung der Zukunft

mit Beruhigung darf entgegengesehen werden. Wenn auch einerseits nicht zu erwarten ist, daß die Erträgnisse der Zollverwaltung, die zur Stunde bereits 3 Franken per Kopf der schweizerischen Bevölkerung ausmachen, in der nämlichen Progression, wie in den letzten Jahren steigen werden; und wenn anderseits die eidgenössischen Finanzen auf Jahre hin bei öffentlichen Werken durch gültige Bundesbeschlüsse engagirt sind, und endlich für dieselben namentlich bei drei Flußkorrekturen noch bedeutende Opfer in Aussicht stehen: so darf man sich dennoch mit Rücksicht auf das letztjährige Rechnungsergebnis und den Umstand, daß unsere Zölle immer noch einer bedeutenden Steigerung fähig sind, kaum begründeten Befürchtungen hingeben.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung, gehen wir über zu den speziellen Geschäftszweigen des Finanzdepartements.

Was vorab die Form der eidgenössischen Staatsrechnung anbetrifft, so ist diese nun durch den letztjährigen Bundesbeschluß geregelt. Sie theilt sich nunmehr in eine Verwaltungs- und Generalrechnung, welche letztere die sogenannten Mutationen, nebst dem Gewinn- und Verlust-Conts in sich schließt.

Mit Rücksicht auf diese Form und mehrere Postulate der Bundesversammlung unterzog der Bundesrath das Reglement über das Kassa- und Rechnungswesen vom Jahre 1854 einer umfassenden Reform. Das neue Reglement enthält in 103 Artikeln viel ausführlichere und präzisere Bestimmungen als das frühere, wobei, wie uns scheint, mit Gewinn die Erfahrungen der letzten 7 Jahre zu Rathe gezogen wurden. Die vollständige Centralisation des gesammten Kassa- und Rechnungswesens bildet, soweit immer möglich, die Grundlage der neuen Verordnung; auch ersieht man mit Befriedigung aus demselben, daß auf eine geregelte und strenge Kontrolle ein ganz besonderes Gewicht gelegt wurde.

Durch die neue Verordnung selbst erlitt das dem Finanzdepartement zunächst unterstellte Finanzbureau keine Veränderung. Wie bisher leitet dasselbe unter Aufsicht des Departements die Finanzverwaltung. Als solches besorgt es die vorkommenden Buchungen der Verwaltung, revidirt alle einkaufenden Rechnungen, und besorgt überdies durch seinen Chef das Sekretariat des Finanzdepartements. Es bestand Ende Dezember 1861 aus 4 Beamten und 7 Angestellten, während es Ende 1860 3 Beamte und 7 Angestellte zählte (vergleiche Geschäftsbericht, Bundesblatt I, Seite 604, 1861). Insofern wäre demnach die Angabe des Bundesrathes, nach welcher im Berichtsjahre der Bestand des Bureau's ein unveränderter geblieben, zu berichtigen.

Die Abtheilung Ihrer Kommission, welche speziell mit dem Untersuchen des Finanzdepartements betraut war, ließ sich vom Finanzbureau sämtliche Bücher vorlegen, und konstatiert mit Vergnügen, daß alle laut dem Reglement vorgezeichneten Bücher geführt und größtentheils bis auf die

letzten Tage nachgetragen sind. Die saubere und exakte Führung derselben läßt nichts zu wünschen übrig, so wenig als die Ordnung, welche im gesammten Aktenwesen dieses Bureau's herrscht. Die Abtheilung, welche die Revisionsarbeiten besorgt, hat im Rechnungsjahre sämtliche Belege, die Rechnungen für den Truppenzusammenzug mit inbegriffen, revidirt. Die von dieser Abtheilung geführte Geschäftskontrolle gewährt die Ueberzeugung, daß dießfalls mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen wird. Das Resultat aller dieser Revisionen verschaffte dem Bund im Jahre 1861 eine Einnahme, beziehungsweise Rückerstattung von Fr. 5072. 36.

Wir werden später bei der Generalrechnung Gelegenheit haben, auf die Staatskasse, welche ebenfalls dem Finanzdepartement unterstellt ist, zurückzukommen. Hier wollen wir nur anführen, daß wir einen Untersuchung vornahmen, und daß der Kassenbestand mit den daher geführten Büchern übereinstimmte. Ebenso ergab sich, daß der reglementarische Untersuchung der Staatskasse durch das Finanzdepartement allmonatlich mit einem Kassaturze stattfand, und die daherige Bescheinigung in den Büchern sich eingetragen befindet.

Anbetreffend den Untersuchung anderer Kassen, welche sich auf den Zoll- und Kreispostbureauz befinden, und einen integrirenden Theil der Staatskasse bilden, so ließen wir uns die daherigen Verbale vorlegen, woraus sich ergab, daß reglementzgemäß durch den Chef des Rechnungswesens diese Untersuchungen vor sich giengen.

Ein Untersuchung endlich sämtlicher Bücher der Zentralpulververwaltung ergab, daß auf derselben eine Geschäftskontrolle und sodann zwei Hauptbücher, eines für todte Conti, nebst einem Kassaconto u., das andere als gewöhnlicher Contocorrent, geführt werden. Dagegen fehlt ein Journal mit oder ohne Primanote gänzlich. Jede Zusammenstellung und Uebersicht muß theils aus dem Kassaconto, theils aus den Belegen bewerkstelligt werden. Wenn man nun berücksichtigt, daß die Rechnung dieser Spezialverwaltung Ende 1861 mit einer Einnahme von Fr. 1,174,586. 18 und einer Ausgabe von Fr. 1,074,698. 42 abschloß, so wird man zugeben müssen, daß die angeführte Rechnungsorganisation eine sehr dürftige genannt werden muß. Es wäre zu wünschen, daß der Bundesrath dießfalls die Sache genauer untersuchen und die geeigneten Vorkehrungen treffen würde.

Mit diesen wenigen Bemerkungen können wir unsern Bericht über das Finanzdepartement schließen, indem wir Spezielleres unter der Rubrik „Staatsrechnung“ berühren werden.

VI. Handels- und Zolldepartement.

Bei der Prüfung des Geschäftsganges dieses Departements haben wir mit Befriedigung gesehen, daß derselbe auf einer ganz zweckmäßigen Organisation beruht; daß in Folge dessen bei der Verwaltung ein gehöriger Zusammenhang und ein regelmäßiges Ineinandergreifen stattfinden, die ebensowohl den Gang desselben sichern, als auch einen klaren Ueberblick der gesammten Geschäftsführung ermöglichen, und daß in der Buchführung, wie überhaupt in der gesammten Verwaltung, so weit sie von hier aus überblickt werden konnte, eine musterhafte Ordnung herrscht, welche die volle Anerkennung verdient.

Wir werden bei unserer gedrängten Berichterstattung unsere Bemerkungen über die zwei Hauptgeschäftszweige des Departements — Handels- und Zollwesen — auseinander halten, wie denn in der That jedes derselben für sich allein schon einen wichtigen Geschäftskreis unserer Staatsverwaltung bildet und deshalb auch gesonderte Behandlung erfordert. Wir beginnen mit

A. Zollwesen.

Diese für die Finanzen des Bundes wichtigste Abtheilung der eidgenössischen Administration lieferte ein über Erwarten erfreuliches Ergebnis.

Während dem schon im Anfange des Berichtsjahres die Industrie zu leiden hatte, dann in Folge blutiger Bürgerkriege in Amerika, in demjenigen Lande also, das so große Quantitäten unserer Industrieerzeugnisse der verschiedensten Gattungen konsumirt und in Folge des Mangels an Vertrauen in die politischen Zustände Europas, eine wahre Calamität über verschiedene Zweige unserer Industrie hereinbrach, erwartete man wohl nicht, daß dennoch, wie es nun vorliegt, die Einnahmen des Rechnungsjahres 1861 diejenigen aller frühern Jahre übersteigen werden. Wenn die Zolleinnahmen selbst in einem so geschäftstillen Jahre und ohne daß dasselbe mit anderweitigen außerordentlichen Einnahmen begleitet war, sich in solchem Maße vermehren konnten, so darf man wohl mit Sicherheit annehmen, daß dieselben in gewöhnlichen Jahren einer noch weiteren Progression fähig sind. Wir wollen uns in diesem unserm Berichte nicht weit in Details über die Zollergebnisse einlassen; wer solche wünscht, findet sie in den Rechnungen und in dem Berichte des Bundesrathes niedergelegt; daher folgen hier nur einige summarische Vergleichenungen in dem zu besprechenden Gebiete.

Einfuhr von Waaren, die nach Zentnern tarifirt sind: Im Jahr 1861 wurden deren eingeführt 7,712,722 Zentner, oder 141,855 Zentner mehr als im Jahr 1860; 1,264,661 Ztr. mehr als im Jahr 1859 und 2,035,748 Ztr. mehr als im Jahr 1858. Ein großer Theil dieser Zunahme fällt auf Getreide. Die im Jahre 1861 zollfrei ein-

geführten Objekte für Eisenbahnen, 779,799 Ztr. betragend, (im Jahr 1858 wurden deren 1,035,028 Ztr. zollfrei eingeführt) sind in obiger Summe nicht einbegriffen.

Die *Ausfuhr* von Gütern, die nach Zentnern tarificirt sind, belief sich im Jahr 1861 auf 899,743 Ztr., also auf 89,092 Ztr. mehr als im Jahr 1860; 142,091 Ztr. mehr als im Jahr 1859 und 221,906 Ztr. mehr als im Jahr 1858. Die größte Zunahme fällt auf Käse, wovon im Jahr 1861 166,857 Ztr. ausgeführt wurden, oder 20,068 Ztr. mehr als im Jahr 1860; 25,965 Ztr. mehr als im Jahr 1859 und 60,739 Ztr. mehr als im Jahr 1858.

Einfuhr von Gegenständen, die nach Zugthierlasten tarificirt sind: Im Jahr 1861 giengen ein 480,360 Zugthierlasten, oder 63,544 mehr als im Jahr 1860; 120,230 mehr als im Jahr 1859 und 157,883 mehr als im Jahr 1858. Diese Zunahme der Einfuhr fällt hauptsächlich auf Steinkohle.

Die *Ausfuhr* von 54,712 Zugthierlasten zeigt eine Zunahme von 12,049 gegenüber dem Jahr 1860, von 9,533 gegenüber dem Jahr 1859 und 1,494 gegenüber dem Jahr 1858.

Einfuhr von Gegenständen, die nach dem Werthe zahlen und hauptsächlich in Eisenbahnwaggons, Fuhrwerken und Mühsteinen bestehen. Diese beschlägt im Berichtsjahr einen Werth von Fr. 457,102, also Fr. 38,565 mehr als im Jahr 1860; Fr. 350,730 weniger als im Jahr 1859 und Fr. 1,282,377 weniger als im Jahr 1858.

Die Abnahme rührt hauptsächlich von der verminderten Einfuhr von Eisenbahnwaggons her.

Die *Ausfuhr* von Gegenständen, die nach dem Werthe verzollt werden und die hauptsächlich in Bauholz bestehen, belief sich im Jahre 1861 auf den deklarirten Werth von Fr. 7,187,736, oder um Fr. 1,089,189 höher als im Jahr 1860; um Fr. 2,936,691 höher als im Jahr 1859 und um Fr. 2,178,518 höher als im Jahr 1858.

Diese bedeutende Zunahme fällt größtentheils auf Bauholz, welches nach Frankreich ausgeführt wurde.

Einfuhr von Groß- und Schmalvieh im Berichtsjahre 1861: 211,372 Stück, oder 6,334 Stück weniger als im Jahr 1860; 2,349 Stück weniger als im Jahr 1859 und 2,561 Stück weniger als im Jahr 1858.

Die *Ausfuhr* von Groß- und Schmalvieh belief sich auf 84,716 Stücke, oder 5,565 St. weniger als im Jahr 1860; 3,782 St. weniger als im Jahr 1859 und 280 St. mehr als im Jahr 1858.

Auch der *Transitverkehr* ist in fortwährender Steigerung begriffen. Der Ausfall in den daherigen Einnahmen wurde verursacht durch bedeutende Reduktion des Tarifs auf Transitwaaren, welche nach Zentnern

zahlen und die im vorletzten Jahre vollzogen wurde; er wird durch den vermehrten Transit bald wieder ausgeglichen sein. Wenn aber auch die Einnahmen für Transitzölle die frühere Höhe nicht mehr erreichen sollten, so ist damit noch keineswegs bewiesen, daß dieselbe bei höhern Transitzöllen hätten beibehalten werden können; es ist vielmehr anzunehmen, es hätten jene Transitgüter bei hohem Zollansatz den Weg außer unsern Gränzen gesucht und gefunden, und es würde deshalb starres Festhalten am alten Tarife der Schweiz auch in staatsökonomischer Beziehung nur geschadet haben.

Die Zahl der im Berichtsjahre wegen Zollumgehungen vorgekommenen Straffälle beträgt 839; sie hat sich demnach gegenüber dem vorhergehenden Jahre (mit 772) um etwas vermehrt. Der Betrag der umgangenen Zölle belief sich auf Fr. 4297. 75 (im Jahr 1860 Fr. 4335. 12) und die Summe der verhängten und eingegangenen Bußen auf Fr. 21,314. 17 (im Jahr 1860 Fr. 14,786. 64), wovon je ein Drittel dem Verleider, $\frac{1}{3}$ dem betreffenden Kanton, wo die Zollumgehung stattfand, und $\frac{1}{3}$ der Zollkassa zufließen.

Es ist am Platze, wenn diejenigen, welche wirklich Schmuggel treiben, und namentlich rückfällige Schmuggler, die Strenge des Gesetzes fühlen, wie es denn hinwiederum nur zu billigen ist, wenn gegen Solche, welche offenbar ohne die Absicht, den Zoll zu umgehen, in Verwicklungen gerathen, stets die thunlichsten Rücksichten beobachtet werden.

Die *R o h e i n n a h m e n* betragen im Berichtsjahre 1861 Fr. 8,137,834. 06, oder Fr. 371,908. 51 mehr als im Jahr 1860; Fr. 733,727. 80 mehr als im Jahr 1859 und Fr. 1,263,026. 99 mehr als im Jahr 1858.

Nach Abrechnung der Ausgaben für Zollausschönungen an die Kantone, Verwaltungskosten, Bauten u. c., im Betrage von Fr. 3,502,760. 59 (Fr. 20,004. 62 mehr als im Jahr 1860), verblieb der Staatskassa am Ende des Jahres 1861 ein Baarvorschuß von Fr. 4,635,073. 47.

Die *Verwaltungskosten* (Gehalte Fr. 456,855. 18, Gränzschutz Fr. 277,081. 25, Büroaufkosten Fr. 109,469. 53 u. s. w.) betragen Fr. 882,181. 46 oder 10,810. $\frac{1}{10}$ der Roheinnahmen. Das Personal der Zollverwaltung bestand am Jahresluß aus 9 Beamten der Oberzolldirektion, 35 Direktionsbeamten, dann bei den Zollstätten aus 244 Einnehmern (wovon 41 Gränzwächter und Landjäger), 61 Kontrolleurs und Gehülfen und 50 Visitatoren, Packern u. s. w. Zum Gränzschutz wurden verwendet 258 kantonale Landjäger und 153 eidgenössische Gränzwächter.

Vergleichen wir schließlich noch die budgetirten Summen für das Jahr 1861, so ergibt sich dieselben gegenüber eine Mehreinnahme von Fr. 1,637,834. 06 und eine Minderausgabe von Fr. 2,339. 41.

B. Handelswesen.

Wenn wir unter der Abtheilung „Zollwesen“ erfreuliche Ergebnisse aus dem Berichtsjahre notiren konnten, welche sonst in der Regel auch auf günstige Handelsverhältnisse schließen lassen, so müssen wir dieser natürlichen Regel zum Troß dasjelbe Jahr ein im Allgemeinen sehr schlechtes Geschäftsjahr für die schweizerische Industrie bezeichnen, welches manche Gegenden unsers Vaterlandes hart betroffen hat. Diese Calamität zu befeitigen, lag nicht in der Macht der schweizerischen Behörden. Verschiedene Ereignisse, Umstände und ungünstige Verhältnisse haben dieselbe herbeigeführt oder vergrößert, die aber alle als vergängliche Ursachen und Wirkungen, die einen bald, die andern später, wieder aufhören werden, dem Gedeihen unserer sonst lebensfähigen und auf gesunder Basis ruhenden Industrie so schwere Hindernisse in den Weg zu legen. -- Außer den Kriegen in Amerika und der Furcht vor Krieg in Europa, als den Hauptursachen der Stockung des Handels im Allgemeinen, sind es auch das Schutzollsystem in den die Schweiz umgebenden Ländern und die noch zu unsern Ungunsten bestehenden Differenzialzölle, welche die schweizerische Industrie drücken. Der Druck des Schutzollsystems erstreckt sich aber nur auf den Verkehr mit je dem betreffenden künstlich beschützten Staate; außer demselben steht die der freien Entwicklung entsprungene Industrie gegenüber der Treibhausindustrie im Vortheil. Das wird aber auch von den einsichtigeren Regierungen der Schutzollstaaten eingesehen; im wohlverstandenen Interesse ihrer Bevölkerungen steuern sie allmählig dem Freihandelsystem zu. Wohl mag dieser Uebergang für manche Industrielle jener Staaten, deren Etablissements auf dem gefährlichen Fundamente des Schutzolls beruhen, ein nachtheiliger oder theilweise sogar ein ruinöser werden; er ist aber unausweichlich und daher mehr nur noch eine Frage der Zeit. Die Schweiz darf sich glücklich schätzen, daß sie nie in dieses trügerische Fahrwasser gerathen ist, und daß sie wohlgerüstet dasteht auf dem Kampfplatz der Konkurrenz. Daß ihr aber solche Plätze, wo immer sich deren finden lassen, so weit möglich eröffnet werden, und daß den Schweizern, wo immer sie sich niederlassen, auch der möglichste Schutz werde, das gehört zu den unerläßlichen Aufgaben der schweizerischen Behörden. Wir anerkennen mit Vergnügen, daß diese unsere Behörden den Handelsverhältnissen immer mehr Aufmerksamkeit schenken, und wir haben auch die Zuversicht, sie werden nicht ermüden, dieser für die Schweiz so wichtigen Angelegenheit fernerhin ihre vollste Aufmerksamkeit zu widmen. Wir verstehen dabei natürlich keineswegs Vielregirerei in Handelsfachen oder Einnischung da, wo der Handelsstand sich selbst helfen kann und billigermaßen selbst helfen soll, sondern wir meinen, der Bund befördere und sorge für möglichst freie Bewegung im Handel und Verkehr überhaupt, für die Ermöglichung überall freier und unbelastigter Niederlassung, für Gleichberechtigung unserer Angehörigen mit denjenigen anderer Nationen, wo solche sich niederlassen oder Handel treiben wollen, und für

den Schutz dieser unserer Angehörigen, wo nöthig unter Mitwirkung von befreundeten Mächten.

Uebergehend zu den Handelsbeziehungen mit den einzelnen Staaten ersehen wir, daß der Bundesrath sich bemüht hat, die nöthigen Unterhandlungen zu einem Handelsvertrag mit

Frankreich

anzubahnen. Die französische Regierung hat auch ihre Bereitwilligkeit dazu schon vor einem Jahre ausgesprochen; die Unterhandlungen haben aber trotz wiederholter Nachfragen von Seite des Bundesrathes noch nicht begonnen. Wohl hat Frankreich einen Handelsvertrag mit England und Belgien abgeschlossen; mit den deutschen Zollvereinsstaaten und Italien soll ein solcher dem Abschluß nahe sein; daß es aber mit dem in Handelsbeziehungen freiesten Lande, mit der Schweiz, so sehr zögert, in Unterhandlungen zu treten, scheint nicht von Anerkennung dessen zu zeugen, was es von derselben mit seinen wichtigen Verkehrsbeziehungen, bei deren stets offenen Grenzen unbeanstandet genossen hatte und fortwährend genießt.

Dagegen haben wir mit Befriedigung ersehen, daß

Belgien

endlich sich zu Unterhandlungen herbeigelassen hat, um die bis anhin bestandenen hohen und daher höchst unbilligen Differenzialzölle auf Stiefereien, Seidenzeuge u. s. zu beseitigen; es ist nur ein Akt der Billigkeit, wenn auch dieser Staat, dem die Schweiz ebenfalls für dessen Produkte und Erzeugnisse wie allen andern Ländern offen stand, einmal aufhört, dieselbe ungünstiger zu halten, als andere Staaten.

Die vom Bundesrath gestellten Reklamationen bei den südlichen Staaten des

deutschen Zollvereins

um Zurückgabe der der Schweiz im Jahr 1851 entzogenen Zollbegünstigungen auf Wein, Käse u. s. w. blieben bis anhin ohne Erfolg. Wenn man bedenkt, welch' enorm großen Absatz die Produkte jener Staaten bei beinahe freier Einfuhr in der Schweiz finden, und welch' hohen Zöllen dagegen unsere Produkte und Fabrikate dortselbst unterliegen, so wandelt einem unwillkürlich das Gefühl an, man müsse sich dessen bei Gelegenheit erinnern. Wir wollen indessen der Hoffnung Raum lassen, es werde der deutsche Zollverein ohne Zögerung auch der Schweiz zu einem Handelsvertrage Hand bieten, welcher dann der von dieser stets beobachteten Handelspolitik in billiger Weise entspricht. Daß der Bundesrath fortfahren werde, auch dieser Angelegenheit die möglichste Aufmerksamkeit zu schenken, haben wir keine Ursache, zu bezweifeln.

Gern notiren wir, daß ein baldiges Zustandekommen einer Konsularconvention mit den

Niederlanden,

sowie die Regelung der beidseitigen Niederlassungs- und Handelsverhältnisse — wie hiezu von der Bundesversammlung in ihrer letzten Session dem Bundesrathe Vollmacht erteilt worden ist — in Aussicht steht, und daß die Regierung des Königreichs

Italien

die dort bestandenen Differenzialzölle auf Wein, Essig und Branntwein beseitigt, einige Zolltarifreduktionen vorgenommen und dem von schweizerischer Seite ausgesprochenen Wunsche um Ertheilung der Befugniß an die italienische Zollstätte Madonna di Tirano zur Transitabfertigung entsprochen hat. Wir setzen voraus, der Bundesrath werde, mit der ihm thunlich scheinenden Beförderung, auch mit diesem Staate Unterhandlungen zum Abschlusse eines umfassenderen und angemesseneren Handelsvertrags anzuknüpfen suchen.

Daß der Bundesrath dann auch in der Hauptstadt von

Spanien,

in Madrid, ein Generalkonsulat errichtet hat, um die Handelsinteressen auch in diesem Lande um so wirksamer unterstützen zu können, hat unsere volle Billigung. Bei mäßigeren Zollansätzen wäre von den schweizerischen Fabrikaten auf den spanischen Märkten Vieles abzusetzen, gleich wie hinwieder die Schweiz Wein, Del und andere Produkte von dorthier beziehen könnte. Wir zweifeln daher nicht, der Bundesrath werde der von der k. spanischen Regierung beabsichtigten Revision der Zollgesetzgebung vorgängig die für die Interessen unserer Industrie möglichst geeignete Verwendung betreffenden Orts eintreten lassen.

Im Laufe des Berichtsjahres hat Frankreich bei seinen Unterhandlungen über einen Handelsvertrag mit der

Türkei

es übernommen, dabei auch die schweizerischen Interessen zu wahren. Eine schriftliche Erklärung des ottomanischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gegenüber dem k. französischen Botschafter gibt die Zusicherung, daß die Bestimmungen des französisch-türkischen Handelsvertrags auch auf die Schweiz ihre Anwendung haben sollen*), was wir mit Befriedigung notizen.

Zu den beabsichtigten Unterhandlungen über einen Niederlassungs- und Handelsvertrag mit

Japan

werden bereits Vorbereitungen getroffen. Wir müssen dessen Zustandekommen mit Freuden begrüßen, indem wir dafür halten, daß ein solcher Vertrag der schweizerischen Industrie von bedeutendem Nutzen werden müsse;

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1861, Band II, Seite 390.

derselb: ist namentlich deshalb sehr wünschbar, weil ohne einen solchen die Schweizer kein Niederlassungsrecht in Japan haben, um den Geschäften daselbst obliegen zu können. Allerdings sind Verträge mit einem fernem Lande für einen kleinen Staat, wie die Schweiz, und ohne eine Marine zu besitzen, etwas Präkäres. Ob aber nicht gerade deshalb die Bürger dieses kleinen Staates bei ihrem gewohnten bescheidenen Benehmen gegenüber den Angehörigen desjenigen fremden Staates, den sie bewohnen, die Beliebtsten sein werden? Wir glauben wenigstens, daß sie, wenn sie einmal in Japan angesiedelt sind, nicht den letzten Platz unter den dortigen Fremdlingen einnehmen, und daß sie dann aus einer solchen Stellung auch ersprießlichen Nutzen für sich selbst und für die Industrie ihres Heimathlandes ziehen werden.

Dadurch, daß in dem Berichtsjahre verschiedene neue
 Konsulate

errichtet worden sind, so in Madrid, Lissabon, Venedig, dann in Brasilien (Santa Catharina und Leopoldina) wurde den Bedürfnissen und vielseitigen Wünschen Rechnung getragen. Auch freuen wir uns, daß der Bundesrath es sich angelegen sein läßt, die Errichtung eines Konsulats in Batavia zu ermöglichen, und daß es seinen Bemühungen seit dem Berichtsjahre gelungen ist, solche auch in Manila und Mauritius neu zu errichten.

Es ist vollkommen am Platze, daß die Bundesbehörden ihre Aufmerksamkeit auf die Handelsinteressen der Schweizer auch nach dem fernem Osten zu lenken beginnen. Es ist dieses geboten durch die sehr bedeutende Ausdehnung, die der schweizerische Handel in neuerer Zeit dorthin genommen hat und der fortwährend im Zunehmen begriffen ist; daher wünschen wir auch, daß der Bundesrath unterjuche, ob nicht noch weitere Konsulate in den Haupthandelsstädten von Ostindien und in China errichtet werden könnten und sollten.

• Gerne notiren wir im Fernern, daß in Folge von

Verhandlungen mit den Kantonen

die Gesetzgebung derselben, betreffend die Befreiung der Handelsreisenden von Patentabgaben, nach dem Bundesbeschlusse vom 29. Juli 1859, und die Revision der kantonalen Gesetze über Handel und Gewerbe, sowie der Vollziehungsverordnungen betreffend die Getränkesteuer in einzelnen Kantonen, welche den Artikeln 29 und 32 der Bundesverfassung nicht entsprechen haben, im Sinne derselben der unverweilten Erledigung entgegen gehen.

Dagegen vermissen wir noch den Bericht darüber, ob die vom h. Stand Genf vor einigen Jahren erlassenen und im Bericht des Bundesrathes über seine Geschäftsführung im Jahr 1859 erwähnten Octroitarife dem Bundesrath zur verfassungsmäßigen Prüfung unterstellt worden sind; wir müssen daher den Wunsch ausdrücken, daß der Bundesrath hierüber beförderlich Bericht erstatte.

Endlich ersehen wir auch noch aus dem Geschäftsberichte des Bundesrathes, daß die in der letzten Sommersitzung angenommenen Postulate, betreffend die Veränderung der Organisation des Handels- und Zolldepartements und die Aufstellung von Zollstätten an den bedeutendsten Eisenbahnstationen der Schweiz in Behandlung liegen, worüber wir die Vorlagen an die Bundesversammlung gewärtigen.

Am Schlusse ihres Berichtes über die Amtsthätigkeit des Departements angelangt, wurde im Schooße der Kommission die Frage aufgeworfen, ob der Fortbestand der in einzelnen Kantonen bestehenden Consumogebühren, beziehungsweise Zölle auf geistigen Getränken, vor den Grundsätzen des Freihandels und den Bestrebungen der Neuzeit nach Verkehrsvereinfachung in allen Richtungen noch ferner als gerechtfertigt und auf die Dauer haltbar erscheinen könne. Ueber die Wünschbarkeit ihrer Aufhebung ist wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit gedenkbar. Allein während die eine Seite der Kommission wenn nicht geradezu an der Ausführbarkeit der Maßregel (im Hinblick auf den Art 32 der Bundesverfassung) zweifelt, doch den Zeitpunkt und die Finanzlage des Bundes nicht dafür geeignet erachtet, kann sich dagegen die andere Seite der Kommission nicht enthalten, ihre Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß es lediglich eine Frage der Zeit ist, wann dieselbe in Ausführung kommen soll; daß aber der Bundesrath nicht säumen sollte, über die Art und Weise, sowie die Mittel gründliche Prüfung eintreten zu lassen, wie die Verwirklichung dieses Zieles zu bewerkstelligen wäre. Dieselbe verkehrt sich die Schwierigkeit der Sache keineswegs; sie ist vor Allem aus in der Ansicht einverstanden, daß, so lange die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Bundesverfassung nicht auf dem Wege der Revision abgeändert sein werden, die Abschaffung der Consumogebühren nicht anders als nach vorausgegangener Auslösung, beziehungsweise Verständigung mit den betreffenden Kantonen erfolgen könnte. Sie hält jedoch diese Verständigung keineswegs für absolut unmöglich, sobald nur auf beiden Seiten Billigkeit und ein richtiges Verständniß der Interessen obwaltet. Die Kantone sind nämlich in den Stand gesetzt, die vermeintliche Einbuße mehr als gut zu machen, wenn dieselben einerseits ihre Steuergesetzgebung, und zwar lediglich in rationeller Weise, so einrichten, daß nahezu die gleiche oder doch eine erhebliche Einnahme gesichert bleibt, und wenn sie andererseits für den übrigbleibenden muthmaßlichen Ausfall aus der Bundeskasse Deckung erhalten.

Daß Ersteres möglich ist, ohne von gefunden volkswirthschaftlichen Prinzipien abzuweichen oder mit der Volksanschauung in Widerspruch zu treten, ohne also in irgend einer Hinsicht die politische oder materielle Wohlfahrt der Kantone zu gefährden: dieses Problem ist praktisch gelöst, und es bedarf in der That bloß der rechten Willenskraft, um sich von der Angewohnung entgegengesetzter, althergebrachter Begriffe zu emanzipiren. Die Auslösungssumme in jährlichen Raten abzubezahlen, wäre hinwiederum auch für den Bund nicht so drückend, als man im ersten Augenblick meinen

möchte, da es sich eben nicht darum handeln würde, die Kantone für den bisherigen Ertrag in vollem Maße zu entschädigen, wie dieß bei den Zöllen und Posten der Fall war, welche an den Bund übergiengen, sondern die Kantone lediglich für denjenigen Nachtheil schadlos zu halten wären, welcher nicht durch ein anderes billiges Steuersystem abgewendet werden kann.

Wir sprechen von einem Auslösungsmodus auf dem Vertragswege, womit nicht gesagt ist, daß dessen Anwendbarkeit gegen den Willen der Contrahenten oder auf dem Wege der Zwangs-Expropriation ebenso unbestreitbar wäre. Allein wir können uns gar leicht die Möglichkeit denken, daß einzelne Kantone aus freien Stücken auf ein derartiges Arrangement sich einlassen wollten, sei es, weil sie aus gut eidgenössischer Gesinnung, wenn es ohne Nachtheil für den eigenen Kanton geschehen kann, zur Erreichung eines an und für sich höchst wünschbaren Endzweckes die Hand bieten wollen, sei es, weil sie im Gefühl der Unhaltbarkeit des Uebelstandes eine solche Auslösung der Gefahr einer Aufhebung der innern Zölle auf dem Wege der Bundesrevision vorziehen möchten. Hätten aber einmal einzelne dieser Kantone den angedeuteten Weg betreten, so könnten die andern nicht wohl zurückbleiben. Mit einem Worte: wir halten die Schwierigkeit der Aufgabe nicht für einen zureichenden Grund, diese selbst von der Hand zu weisen oder zu verzögern, sondern wir sind der Ueberzeugung, es liege im allseitigen Interesse, sich für deren Lösung in Bereitschaft zu setzen. Es handelt sich um einen Gegenstand der Ueberlegung sowohl für die Kantone als den Bund.

Ob übrigens die Maßregel auch auf ausländische Produkte auszu dehnen wäre, wird von der Haltung abhängen, welche die benachbarten Staaten in Handels- und Verkehrsbeziehungen gegenüber der Schweiz einnehmen werden.

VII. Geschäftskreis des Postdepartements.

I. Postwesen.

Die Kommission hat von der Rechnungsführung der Postverwaltung Einsicht genommen, und sie kann in Folge hievon nur dasjenige wiederholen, was bereits in früheren Berichten hervorgehoben worden ist, daß eine musterhafte Ordnung im Rechnungswesen und in der Verwaltungsform eingeführt ist. Die Komptabilität ist so übersichtlich und vortreflich geregelt, daß die Entwicklung und die Ergebnisse des Postbetriebes fortwährend konstatiert und die Verwaltungsweise der untergeordneten Angestellten kontrollirt werden können, wodurch allein es möglich wird, je nach Maß-

Es konnten somit den Kantonen an die skalamäßige Entschädigung von Fr. 1,486,560 nur Fr. 1,304,290, folglich Fr. 182,270 zu wenig verabfolgt werden.

Gegenüber dem vorhergehenden Jahre hat die Verwaltung im Berichtsjahre mehr eingenommen	Fr. 250,257. 61	} Fr. 331,863. 20
minder ausgegeben	" 81,605. 59	
weniger eingenommen	" 54,217. 62	
mehr ausgegeben	" 139,778. 47	

Es ergibt sich sonach ein wirklicher Mehrertrag für das Jahr 1861 im Vergleiche zu 1860 von Fr. 137,867. 11

Die Kommission will nun diejenigen Zahlen, welche auf dieses Rechnungsergebniß wesentlichen Einfluß geübt haben, einer etwas nähern Prüfung unterstellen.

Unter den Mehreinnahmen tritt uns vorab die erfreuliche Erscheinung entgegen, daß die Rubrik „Ertrag von Briefen“ in einer ziemlich regelmäßigen Progression begriffen ist. Im letzten Jahre wurden von unsern Postbüreauz 26,609,659 zahlbare und 2,104,273 portofreie Briefe spedirt, eine Anzahl, welche diejenige des frühern höchsten Jahres (1859) um beinahe 2 Millionen übersteigt. Entsprechend dieser progressiven Zahl war auch die Einnahme eine bisher noch nie erreichte, und übertrifft diejenige des vorhergehenden Jahres um Fr. 169,212. Die vom Departement in seinem Berichte aufgenommene Vergleichung mit der Volks- und Briefzahl anderer Länder ergibt, daß die Schweiz nach England dasjenige Land ist, welches den lebhaftesten Briefverkehr unterhält, was immerhin zum Beweise der industriellen Streckbarkeit unserer Bevölkerung dient.

Eine Vermehrung der Einnahmen (um Fr. 49,754) bildete auch die Rubrik: „Fahrpost“. Die Einnahmen für Pakete und Gelder zeigen gegenüber 1860 eine erfreuliche Zunahme, indem 105,036 Stück mehr befördert wurden. Daß diese Zahl und die dadurch bedingte Mehreinnahme nicht noch höher steht, ist wohl nur der Stockung der Industrie und der Konkurrenz der Eisenbahnen zuzuschreiben. Letztere ist hier nun um so nachtheiliger, weil die Kontrolle, ob nicht auch postpflichtige Gegenstände (unter 10 & Gewicht) hin und wieder der Postspedition entzogen worden, eine schwierige, beinahe unmögliche ist. Dieser Einnahmeposten würde übrigens ohne die bereits angeedeutete, auf 1. Februar 1860 eingeführte Reduktion der Tage gewiß noch höher stehen. Es ist indessen zu gewärtigen, daß bei der allgemeinen Verkehrszunahme die Zahl der Fahrpoststücke noch fern-er vermehrt und dadurch das reduzirte Porto in naher Zukunft ausgeglichen werde.

Eine dritte Mehreinnahme (um Fr. 12,551) ergab der Posten „Zeitschriften“, indem im Jahr 1861 die früher nie erreichte Zahl von Fr. 19,333,715 Stück taxpflichtiger und 1,071,074 Stück portofreier Zeitungen von der eidgenössischen Post befördert wurden.

Unter den Mehrausgaben im Vergleiche zum Jahr 1860 erscheint als der wichtigste Posten derjenige für „Gehalte und Vergütungen“ (Vermehrung Fr. 77,202).

Im Berichtsjahre hat sich die Zahl der Postbüreaux und Ablagen um 25 und diejenige der Beamten und Bediensteten um 78 vermehrt. Diese Vermehrung sowohl, als namentlich die Gehaltsverbesserung von Angestellten mußten diese größere Ausgabe herbeiführen. Wenn die Kommission letztere auch vollkommen gerechtfertiget findet und gerne zugiebt, daß der sich kundgebende Wunsch der untergeordneten Angestellten um Erhöhung ihrer, mit den erhöhten Preisen der Lebensbedürfnisse nicht mehr im Einklang stehenden Besoldungen ein berechtigter ist, so hält sie dagegen im Widerspruche mit dem Bundesrathe, die Frage, ob die Besoldung durch theilweise Ueberlassung eines Antheils der Taxeneinnahme in ein richtiges und zugleich für die Beamten, wie für die Postverwaltung in ein günstigeres Verhältniß gebracht werden könnte, nicht mehr für eine „offene“. Die Erhöhung der fixen Besoldung hat nicht bloß den Vorzug größerer Einfachheit in Ermittlung und Berechnung der Besoldungen, sondern sie schließt auch, was in unsern Augen noch viel wichtiger ist, jede unzulässige Spekulation aus, zu welcher einzelne Beamte behufs Hebung ihrer Einnahmen versucht werden könnten. Die Gewährung eines Gewinnantheils der Angestellten ist allerdings da am Orte, wo das Maß der Einnahmen theilweise eine Folge der mehr oder weniger pünktlichen und gewissenhaften Geschäftsbesorgung und namentlich besonderer technischer Fähigkeiten ist, eine Voraussetzung, die wenigstens in vorherrschendem Grade hier nicht zutrifft. Uebrigens hat auch die Bundesversammlung bereits für unsere Auffassung entschieden, indem sie sogar alle Nebengebühren der Postanstalten aufgehoben hat.

Die Rubrik „Postmaterial“ zeigt im Berichtsjahre ebenfalls eine Ausgabenvermehrung von Fr. 54,523. Durch die Erstellung der Eisenbahnen wurden und werden fortwährend neue kleinere Postkurse nöthig, für welche passende Wagen angeschafft werden müssen. Im Jahre 1861 wurden 12 Wagen von 2—15 Plätzen und 26 Schlitten mehr als im vorhergehenden verwendet. Zu den gewöhnlichen Anschaffungen in Folge regelmäßiger Abnutzung und neuer Kurse kam noch die Ersetzung der in Glarus verbrannten Wagen und Postgeräthschaften. Die Kommission hat bezüglich dieses Postens um so weniger etwas einzuwenden, da sie sich vielmehr aus dem Unterfuche auf dem Kurzbüreau überzeugt hat, daß es nur eine richtig verstandene Dekonomie wäre, wenn der Postverwaltung der nöthige Kredit zu Anschaffung einer genügenden Zahl kleinerer Wagen eröffnet würde, damit sie nicht genöthiget wäre, größere, selten von den Reisenden ganz benützte Wagen, welche natürlich mehr Pferde erfordern, zu verwenden. Da ein einziges Pferd die Verwaltung jährlich durchschnittlich 1700—1800 Fr. kostet, so leuchtet ein, daß schon in einem Jahre die Anschaffungskosten eines kleineren Wagens, dessen Bespannung

ein Pferd weniger erfordert, beinahe gedeckt würden. Die Kommission erachtet daher, es sollte dieser Punkt bei Berathung des Budget näher gewürdigt werden.

Haben wir nun die Hauptrubriken der vermehrten Einnahmen und Ausgaben im Berichtsjahre gegenüber den vorhergehenden einer flüchtigen Prüfung unterworfen, so erübrigt uns noch, auch diejenigen Posten, unter welchen die Verwaltung im letzten Jahre weniger eingenommen und ausgegeben hat, zu besprechen.

Unter den *Minderereinnahmen* erscheint wieder vorab der „Ertrag der Reisenden mit einem Rückschlag von Fr. 45,853. Diese Rubrik hat seit 1856 in regelmäßiger Proportion sich vermindert. Während damals 4,032,921 Reisende durch die Post befördert wurden, sank diese Zahl im Jahre 1860 auf 1,979,640 und im Geschäftsjahre sogar auf 1,933,787; es wurden sonach in diesem noch bei 46,000 Reisende weniger befördert, obgleich gerade im letzten Jahre, wie kaum in einem früheren, ein sehr zahlreicher Fremdenverkehr in der Schweiz war, und außerordentliche Anlässe, wie das Schützenfest in Stanz und das Willenarium in Einsiedeln eine sehr große Volksmenge nach einem bestimmten Ort hingen. Diese für die finanziellen Ergebnisse der Postverwaltung sehr fatale Thatsache hat ihren einzigen Grund in der Erstellung und immer weiteren Ausdehnung der schweizerischen Eisenbahnen. Wenn auch im letzten Jahre das Schienennetz nur eine Ausdehnung von 6 Stunden (Kaufanne-Villeneuve, eröffnet am 6. April 1861) gefunden hat, so liegt gerade darin der Beweis, daß die schon bestehenden Eisenbahnen der Postverwaltung eine von Jahr zu Jahr nachtheiligere Konkurrenz machen. Die durch diese Konkurrenz herbeigeführte konstante Verminderung der Einnahmen auf den Reisenden gefährdet aber nicht nur immer mehr die Einkünfte der Eidgenossenschaft und der Kantone, sondern sie verhindert auch die Postbehörden, die Verwaltung in einer Weise zu vervollkommen, welche den Anforderungen der Zeit und des Publikums entspricht. Unter diesen Verhältnissen ist für die Kommission die Frage unabweisbar geworden, ob nicht der von der Postverwaltung auf die Eisenbahnen übergegangene Gewinn auf dem Transport der Reisenden in höherem Maße zu Gunsten der Eidgenossenschaft zu besteuern sei, als es zur Zeit geschieht. Die Abgabe, welche die Bahngesellschaften an den Bund zu bezahlen haben, ist durch die Beschlüsse der Bundesversammlung über Genehmigung der betreffenden Konzessionen bestimmt. Diese Beschlüsse sind alle wörtlich gleichlautend und setzen fest, daß je nach dem Ertrag der Bahn und deren finanziellem Einfluß auf die Posteinnahmen eine jährliche Konzessionsgebühr von Fr. 500 per Stunde im Höchstbetrage zu erheben sei. Die Faktoren, zu welchen die Konzessionsgebühr im Verhältnisse stehen soll, sind also der Einfluß der Bahn auf den Ertrag der Post und der Ertrag der Bahn selbst.

Wenn man nun berücksichtigt, daß in Folge der Eisenbahnen die Postkasse im Jahr 1861 im Verhältnisse zu den Transportkosten auf dem

Reisendentransport einen Verlust von Fr. 1,052,218 erlitten hat (Pag. 74 des Berichtes), und daß anderseits im gleichen Jahre einzelne Bahngesellschaften an ihre Aktionäre Dividenden von 8% und 6% bezahlt haben, während die an den Bund entrichteten Konzessionsgebühren sich bloß auf Fr. 39,050 belaufen, so bedarf es eines weitern Nachweises wohl nicht, daß diese Zahlen außer allem billigen Verhältnisse stehen, und daß es nie in der Absicht der Bundesversammlung gelegen haben kann, in solchem Maße die Einbußen der eigenen und der kantonalen Kassen zum Gewinn der Aktionäre werden zu lassen. Wir erachten es als eine Pflicht der Bundesbehörden, in dieser Beziehung ein billigeres Verhältniß festzustellen. Ueber den einzuschlagenden Weg will sich die Kommission nicht aussprechen; es liegt der Initiativbehörde ob, hier genaue Untersuchung zu pflegen und geeignete Anträge der Bundesversammlung vorzulegen.

In Bezug auf die daheringe Kompetenz des Bundes erlauben wir uns, unsere Anschauung in wenigen Sätzen darzulegen. Es ist wiederholt die Behauptung aufgestellt worden, es seien die Genehmigungsbeschlüsse der Bundesversammlung zu den Konzessionen der einzelnen Bahngesellschaften nicht als legislatorische Erlasse zu betrachten, welche nach dem souveränen Belieben der Eidgenossenschaft abgeändert werden können, sondern es komme ihnen mehr die Natur einer vertrags-nahigen Verpflichtung zu, welche für die Bahngesellschaften die Voraussetzung und die Bedingung des Unternehmens gebildet habe; es bestehe sonach zwischen der Eidgenossenschaft und den Gesellschaften in Folge dieser Beschlüsse zum mindesten ein Verhältniß des Vertrauens, welches nicht einseitig gelöst werden dürfe. Nach unserer Ansicht ist diese Meinung eine unhaltbare. Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, daß der rechtliche Charakter der Genehmigungsbeschlüsse ganz derselbe ist wie derjenige des Eisenbahngesetzes. Während dieses die Sachverhältnisse der Bahn zu der Postverwaltung in Beziehung auf den Transport der Briefe und Fahrpoststücke, sowie bezüglich der fahrenden Postbüreaux ordnet, sollen die übrigen Beziehungen zu der Postverwaltung jeweilen im einzelnen Fall bei Anlaß der Genehmigung der Konzessionen geregelt werden (Art. 8 des Gesetzes). Als ein Ausfluß dieser Bestimmung erscheint nun die in allen Konzessionen wörtlich gleichlautende und also auch in dieser Hinsicht allgemeine Bestimmung über die Konzessionsgebühren. Diese Bestimmung ist gerade ebenso ein legislatorischer Akt wie die Bestimmungen des Gesetzes selbst. Sowie Art. 1 des Gesetzes durch den Bundesbeschluß vom 19. Juli 1854 bereits eine Aenderung erlitten hat, so besteht auch kein rechtliches Hinderniß, den Art. 1 der jeweiligen Genehmigungsbeschlüsse abzuändern oder aufzuheben. Der Bund steht in keiner Weise in irgend einem Vertragsverhältnisse zu den Eisenbahngesellschaften, welches ihn in seiner legislatorischen Souveränität beschränkt. Während wir aber auf der einen Seite die rechtliche Gültigkeit dieses Satzes in Anspruch nehmen, geben wir anderseits die Erklärung ab, daß der rücksichtslose Gebrauch dieser

Freiheit in mannigfacher Beziehung als unpolitisch, ja sogar als moralisch nicht zulässig erscheinen müßte. Die Bahngesellschaften haben sich unter der Voraussetzung gebildet und ihre Unternehmungen in's Leben geführt, daß die Basis, auf welcher das Gesetz vom 28. Juli 1852 ruht, eine bleibende sein werde; die Eidgenossenschaft hat daher die moralische Verbindlichkeit, von jeder Veränderung abzusehen, welche die Gesellschaften in ihrer Existenz und in ihrem Gedeihen wesentlich beeinträchtigen könnte. Weiter geht aber auch ihre moralische Verpflichtung nicht; sie hat deshalb völlig freie Hand, die Bestimmungen über die Konzessionsgebühren abzuändern, sobald der Nachweis geleistet ist, daß der Gewinn der Eisenbahnen mit dem Verluste, welchen sie der Postkasse zufügen, in ungebührlichem Verhältnisse steht, und dieses um so mehr, als die jetzige Gesetzesbestimmung (Art. 1 der jeweiligen Bundesgenehmigung) grundsätzlich den Einfluß der Bahnen auf die Postverwaltung und die Erträgnisse der ersteren als den Maßstab der Entschädigung aufstellt.

Die Kommission gibt indessen gerne zu, daß die Erhöhung der Konzessionsgebühr praktisch nur von untergeordneter Bedeutung ist, denn, wie die finanziellen Ergebnisse unserer Eisenbahngesellschaften dermalen vorliegen, könnte im jetzigen Moment: es sich nur darum handeln, die Nordostbahngesellschaft zu einer höhern Gebühr zu verpflichten. Würde aber auch diese selbst das Vierfache der jetzigen betragen, was auch bei dem glänzendsten Betriebsergebnisse immerhin als das Maximum einer zulässigen Gebühr betrachtet werden dürfte, so wäre die dießfällige Mehreinnahme nur Fr. 54,500, eine Summe, die weder für die Eidgenossenschaft, noch für die betreffende Gesellschaft sonderlich in Betracht fallen könnte.

Ungleich wichtiger, nicht bloß vom finanziellen Standpunkte aus, sondern mehr noch für die Bedürfnisse des Publikums und eines möglichst schnellen Postverkehrs, ist sonder Zweifel die andere Frage, ob dem Bund nicht die Berechtigung zustehe, die Eisenbahngesellschaften zu Beförderung der Reisenden, Briefe und Fahrpoststücke auch zur Nachtzeit zu verpflichten. Nach dem Bericht des Bundesrathes rühren eine Menge von Beschwerden nur von daher, daß die Eisenbahnzüge von Nachts 10 bis Morgens 5 Uhr ihre Kurse einstellen. Der Nachtheil, den eine so lange Unterbrechung der Fahrten mit sich bringen muß, ist der Kommission einleuchtend; wenn der Gewinn von nur kleinen Zeittheilen von allen Postadministrationen als ein bedeutender betrachtet wird, so kann die Unterbrechung des Dienstes während der ganzen Nachtzeit nur von den störendsten Folgen sein. Allein diese Unterbrechung ist für den Postdienst nicht nur in der Weise sehr lästig, daß man sich allenfalls dabei gedulden könnte; sie ist geradezu unerträglich und unmöglich, so daß die Administration gezwungen ist, an die Stelle der Eisenbahnen, welche sich der Nachtruhe hingeben, Postverbindungen treten zu lassen. Wie sich die Kommission aus einer ihr vom Departemente vorgelegten Uebersicht überzeugen konnte, würde ein Abends 10 Uhr von Olten nach Neuenburg, Bern, Luzern,

Zürich und Basel abgehender Nachtkurs an ersterem Orte um 12 Uhr und an den übrigen Orten schon um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr anlangen, und es könnten sodann Reisende und Postsendungen von diesen Orten aus mit den ersten Morgenzügen weiter spedirt werden. Die Postverwaltung wäre in diesem Falle dann nicht gezwungen, folgende Kurse zu unterhalten, welche einzig im Berichtsjahre ihr einen Reinverlust von beinahe Fr. 60,000 gebracht haben :

	Reinverlust.
Olten-Luzern	Fr. 14,758
Bern-Basel	" 16,457
Bern-Lausanne	" 20,098
Sonceboz-Chaugdefonds	" 7,000
	<hr/>
	Fr. 58,313

Bei dieser enormen Einbuße der Eidgenossenschaft, sowie bei der Störung, welche der Verkehr erleidet, drängte sich der Kommission nothwendig die Frage auf, ob der Postverwaltung wirklich kein anderer Weg offen stehe, um diesem Uebelstande gründlich abzuhelfen als, wie der bundesrätliche Bericht sich ausdrückt, „das loyale Zusammenwirken der theiligten Eisenbahnadministratonen.“

Wir sind durchaus anderer Meinung und erklären es als ein Recht des Bundes, von den Eisenbahnen eine solche Einrichtung ihrer Fahrten zu verlangen, welche die Postadministration für eine ununterbrochene Beförderung von Personen und Briefen nothwendig erachtet. Die Berechtigung zu dieser Forderung ist naheliegend. Nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen sind die Bahnverwaltungen verpflichtet, die Gegenstände der Fahr- und Briefpost unentgeltlich zu befördern. Diese Verpflichtung geht nun offenbar nicht nur dahin, dieselben als Eisenbahnfracht aufzunehmen zu müssen und dafür keine Taxe fordern zu dürfen, so daß in Bezug auf die Art und die Zeit der Beförderung die Eisenbahnen freie Hand hätten. Vielmehr war und ist es die Absicht des Gesetzes, den Brieftransport zwischen den Ortschaften, welche durch Schienen verbunden sind, auf die Eisenbahngesellschaften zu übertragen. Die Eisenbahnen sind in dieser Beziehung in die Verpflichtung der Postadministration getreten und haben deshalb in Bezug auf Bequemlichkeit, Regelmäßigkeit und Continuität des Betriebs mindestens dasjenige zu leisten, was vor ihrer Erstellung die Post selbst gethan hat.

Schon der Begriff des Brief- oder Posttransportes, welcher Ausdruck im Art. 8 des Gesetzes nicht bloß zufällig gebraucht wird, schließt jede Beförderungsart aus, bei welcher die Postgegenstände gerade auf den wichtigsten Strecken viele Stunden lang liegen bleiben. Der Wortlaut des Gesetzes spricht auch in anderer Beziehung zu Gunsten unserer Ansicht „Die Eisenbahnverwaltungen sind dem Bunde gegenüber zu unentgeltlicher Beförderung der Gegenstände der Brief- und Fahrpost verpflichtet“, d. h. der Transport liegt den Eisenbahnen in Bezug auf alle jene Gegenstände

auf den betreffenden Strecken ob, ohne daß der Bund durch Nachtkurse oder auf andere Weise ergänzend einzutreten hätte.

Als es sich seiner Zeit um die Anschlußverhältnisse der schweizerischen Eisenbahnen handelte, ging der Bundesrath in seiner Botschaft zu dem dahierigen Gesetzesentwurf von der Ansicht aus, daß die Bestimmung des Art. 13, welche die Eisenbahnverwaltung verpflichtet, den Anschluß anderer Unternehmungen zu gestatten, nicht genügen könne, insofern darunter nur der bauliche Anschluß verstanden werde, daß es vielmehr im Recht und in der Pflicht des Staates liege, auch den ununterbrochenen Betrieb von Bahn zu Bahn zu reguliren. Die Bundesversammlung erklärte sich mit dieser Anschauung nicht bloß einverstanden, sondern fand auch, daß dieser Betriebsanschluß im Art. 13 des Gesetzes schon enthalten und deshalb ein neues Gesetz nicht nothwendig sei. Es liegt somit hier genau derselbe Gedankengang zu Grunde, welchen wir dem Art. 8 gegenüber eingeschlagen haben; die Eisenbahnen sind nicht bloß zu materiellem Transport der Postgegenstände, zur bloßen Beförderung von Ort zu Ort mit den übrigen Frachtgegenständen, sondern zu einer solchen Beförderung verpflichtet, wie sie der Natur der Sache und der Entwicklung der Postverhältnisse angemessen ist.

Selbst aber auch angenommen, es sei unsere Interpretation des Art. 8 eine unzulässige, so halten wir dafür, es liege in diesem Falle in der Pflicht der Eidgenossenschaft, durch Erlass eines neuen Gesetzes den gewünschten Zustand herbeizuführen. In den Bestimmungen der Art. 8, 9 u. 10 des Gesetzes, nämlich in der Verpflichtung zum Posttransport, zur Beförderung von Telegraphen längs der Bahnlinie und zum Transport der Truppen sollte ein Aequivalent für die Befugnisse geschaffen werden, welche hinwieder der Staat den Bahnen eingeräumt hat. Von diesen Anschauungen geleitet, stellt daher die Kommission den Antrag:

- "1. Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht Art. 1 des Beschlusses betreffend Genehmigung der Eisenbahnkonzessionen einer Revision unterstellt werden solle und hierüber bis zur nächsten ordentlichen Sitzung Bericht und Antrag zu hinterbringen.
- "2. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob der Bund nicht berechtigt sei, auf dem Wege der Gesetzgebung von den Eisenbahngesellschaften die Einrichtung eines Nachtkurses zu verlangen und auch darüber bis zur Sitzung im Jahr 1863 Bericht zu erstatten."

Die Kommission ist ferne davon, durch diese Anträge eine mißliebige Vegetation gegen Gesellschaften provoziren zu wollen, deren Bestrebungen und Nützlichkeit sie vollkommen anerkennt und würdigt; allein Angesichts des fatalen Resultats der Einnahmerubrik „Ertrag der Reisenden“ hält sie sich hiezu geradezu verpflichtet.

Eine fernere Mindereinnahme (Fr. 7948) ergab sich auf der Rubrik „Konzessionen“. Da in Folge der Eisenbahnen die Omnibusunterneh-

mungen auf größeren Strecken immer seltener werden, so ist eine Vermehrung dieses Postens künftig kaum mehr zu gewärtigen. Die Verordnung über die Konzessionen der Dampfboote, vom 24. Dezember 1861 *) räumt dem Bundesrathe bei den Dampfschiffen hinsichtlich des unentgeltlichen Transports der Postsendungen, der Coincidenz mit den Postkursen, der Fahrtenordnung, der Bezeichnung der Stationen u. dgl. die gleichen Befugnisse ein, die wir für Lektorn auch den Eisenbahnen gegenüber vindiziren, und setzt überdies für jedes dienstthuende Schiff eine Konzessionsgebühr bis auf Fr. 300 jährlich fest. Die Kommission kann daher diesem Erlasse des Bundesrathes nur ihre volle Billigung ertheilen.

Unter den Minderausgaben von 1860 erscheinen vorab für „Büreaukosten“ Fr. 7491. Wohl mit Grund dürfen wir diese Ersparniß dem vom Departemente in letzter Zeit angenommenen Verfahren zuschreiben, gemäß welchem dasselbe für Lieferungen von Papier, Drucksachen und Siegellack Konkurrenz eröffnet hat, wobei es jedoch, was wir nur billigen können, den daherigen Bedarf von Lieferanten aus verschiedenen Kantonen zu beziehen trachtete, sobald solche ohne erheblichen pekuniären Nachtheil geschehen konnte.

Die Rubrik „Transportkosten“ erzeigt eine Minderausgabe von Fr. 45,797 und rührt von den im Laufe des Vorjahrs aufgehobenen Kursen her. Die Kommission erwartet, es werde das Departement sich auch ferner angelegen sein lassen, soweit es ohne Verletzung berechtigter Ansprüche von Seite der Kantone möglich ist, solche Kurse zu vereinfachen, welche mit weniger Besspannung und dadurch verminderten Kosten dem Bedürfnisse des Publikums gleichwohl entsprechen. Bei einer rigurosen Durchführung dieses Verfahrens wären nach Ansicht der Kommission immer noch wesentliche Ersparnisse zu erzielen.

Bezüglich der übrigen Rubriken, welche nur eine unbedeutende, mehr den gewöhnlichen Fluktuationen des Postverkehrs beizumessende Abänderung zu dem vorjährigen Rechnungsergebnisse aufweisen, finden wir uns zu keiner Bemerkung veranlaßt.

Bevor wir unsere Berichterstattung über diesen Geschäftskreis schließen, erlauben wir uns noch eine Andeutung, auf welche Weise die Einnahmen der Postverwaltung nicht unwesentlich vermehrt werden könnten, ohne daß dießfalls Jemand belästigt würde. Wie wir aus einer uns vorgelegten Tabelle über die Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung in jedem Monat des abgelaufenen Jahres uns überzeugen konnten, fließen in den sämtlichen 11 Postkreisen wöchentlich zirka Fr. 150,000 bis Fr. 200,000 Bruttoeinnahmen. Aus diesen Eingängen werden für Transportkosten und Besoldungen auf Ende jedes Monats Fr. 280,000 bis Fr. 300,000, in den Quartalamonaten aber Fr. 570,000 verausgabt, während die übrigen Ausgaben von Fr. 60,000 bis 100,000 jeweilen auf den 20.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VII, Seite 86.

des folgenden Monats geleistet werden. Am Schlusse jedes Quartals wird sodann der Ueberschuß den Kantonen für ihre Postentschädigung ausgerichtet und hiemit die Rechnung ausgeglichen. Würden nun diese Einnahmen, statt wie bis anhin in die eidgenössische Staatskasse, wo sie keinen Zins abwerfen, versirt zu werden, künftig bei den Kantonalbanken oder der eidgenössischen Staatskasse verzinslich angelegt, so würde dieses für die Verwaltung eine nicht unerhebliche Mehreinnahme bringen. Bei der Regelmäßigkeit, mit welcher die Zahlungen an die Banken geleistet werden könnten, würden diese gerne für solche Deposita einen Zins von mindestens 3% entrichten, was für die Postkasse, wenn im Berichtsjahre auf diese Weise verfahren worden wäre, einen Gewinn von Fr. 12,600 ergeben hätte. Da die Kantone, namentlich mit Rücksicht auf das neue Posttagengesetz, noch auf Jahre hinaus kaum ihre volle Scalaentschädigung erwarten dürfen, diese aber auf solche Weise um den Zins der bei den Banken angelegten Summe, welcher durchschnittlich Fr. 12,000 bis Fr. 15,000 betragen dürfte, vermehrt werden könnte, so wollte die Kommission, wenn sie auch über die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Verfahrens noch keine abgeschlossene Meinung sich gebildet hat, diese Anregung gleichwohl nicht zurückhalten, um den Bundesrath um so eher zu bestimmen, auch seinerseits darüber Rathschlag walten zu lassen.

Die Kommission glaubt, in ihrer Berichterstattung über die Postverwaltung auf das Gesagte sich beschränken zu dürfen, indem sie nicht zweifelt, der Bundesrath werde auch jene Punkte, die sie nur anregte, ohne ein bezügliches Postulat zu stellen, angemessen würdigen.

II. Telegraphenwesen.

Diese interessante Verwaltung hat sich auch im Berichtsjahre auf erfreuliche Weise weiter entwickelt und neuerdings den Beweis geleistet, wie sehr sie in den Bedürfnissen des Volks liegt und denselben auch stets zu entsprechen geneigt ist. Im letzten Jahre wurden $31\frac{1}{3}$ Stunden neue Linien eröffnet, dagegen einige andere Linien anlässlich von Neubauten oder Reparaturen abgekürzt, so daß am Jahreschlusse die Gesamtlänge sämmtlicher Linien nur um $21\frac{1}{3}$ Stunden mehr als im vorhergehenden Jahre betrug. Neue Büreaux wurden 12 eingerichtet, mit welchen am 31. Dezember 1861 157 Büreaux mit zusammen 249 Apparaten, worunter 4 Büreaux nur im Sommer, geöffnet waren. Die Depeschenzahl übertraf diejenige von 1860 um 28,003. Entsprechend dieser Vermehrung stiegen die Einnahmen von Fr. 488,286 auf Fr. 502,429 im Berichtsjahre. Obgleich für Besoldungen und Vergütungen eine Mehrausgabe von Fr. 12,294 gemacht wurde und auch die meisten übrigen Ausgabe-posten höher stunden, betrug die Minderausgabe im Ganzen gegenüber dem vorhergehenden Jahre Fr. 18,817, was vorzüglich seinen Grund darin hat, daß für Bau und Unterhalt der Linien 37,337 und für Verschiedenes bei Fr. 4000 weniger ausgegeben wurden. Was indessen in

ersterer Beziehung im Berichtsjahre erspart wurde, um so viel mehr wird im nächsten Jahre ausgegeben werden müssen. Der Unterhalt der Linien erfordert eine fortwährende Ausgabe, die von Jahr zu Jahr um so höher werden wird, je mehr die Preise für die Stangen steigen. Die Kommission möchte daher dem Bundesrathe dringend empfehlen, die Linien, welche umgebaut werden müssen, namentlich die den Eisenbahnen entlang führenden Linien, mit eisernen Stangen nach konischer Form zu versehen, indem diese der durch die Eisenbahnzüge bewirkten Erschütterung mehr widerstehen und daher mehr Sicherheit bieten. Würde aber die Erstellung solcher Stangen zu viel kosten, so sollten nach Ansicht der Kommission an die Stelle der zu ersetzenden dormaligen Stangen jedenfalls sogenannte imprägnirte gesetzt werden. Da die Dauer derselben auf 12 Jahre berechnet werden kann, während die jetzigen Stangen nur 5 Jahre brauchbar sind, erstere aber nur 6—7½ Fr., letztere 5 Fr. per Stück kosten, so leuchtet ein, daß deren Einführung schon aus finanzieller Rücksicht rathsam ist.

Aus der Uebersicht der von den 157 Büreaux beförderten und empfangenen, internen und internationalen Depeschen muß entnommen werden, daß einzelne Büreaux nur eine sehr geringe Depeschenzahl haben und daher für die Verwaltung Verlust bringen. Gleichwohl erachtet die Kommission, es sollte dieser Umstand nicht Veranlassung werden, schon bestehende Büreaux wieder aufzuheben. Abgesehen davon, daß unter diesen solche sind, welche wegen postdienstlichen oder kantonalen Verhältnissen nicht wohl unterdrückt werden könnten, haben die betreffenden Orte an die Erstellungskosten dieser Büreaux einen zehnjährigen Beitrag von je Fr. 200 per Jahr, entweder vollständig oder zum größten Theile bereits geleistet, und zwar in der sichern Voraussetzung, daß dieselben auch nach Verfluß dieser Zeit fortbestehen werden. Dagegen ist die Kommission allerdings der Ansicht, daß, wenn ein Kanton, welcher bereits solche nicht rentirende Büreaux hat, mit dem Begehren für Einrichtung solcher neuer Büreaux einlangt, von denen eine gleich ungenügende Einnahme erwartet werden muß, derselbe vom Bundesrathe mit seinem Gesuche um so eher abgewiesen werden sollte.

Die Kommission hat von dem Rechnungswesen auf der Centralverwaltung Einsicht genommen; dasselbe wird in gleicher Weise wie dasjenige der Postverwaltung geführt, mit welcher diese Administration viele Aehnlichkeit hat und auch in Bezug auf Ordnung, Regelmäßigkeit und gute Buchführung wetteifert. Es gereicht uns daher zum Vergnügen, das bereits oben in Betreff der Centralpostverwaltung Gesagte hinsichtlich der Büreaux dieser Verwaltung wiederholen zu können. Die Kommission kann jedoch die Bemerkung hier nicht unterlassen, daß sie der Einrichtung, gemäß welcher bei Verhinderung des Direktors der Inspektor des II. Kreises an dessen Stelle zu treten und die Aufsicht über das Personal und den Gang der Verwaltung zu führen hat, ihren Beifall nicht ertheilen kann. Wenn Letzterer auch allerdings in Bern wohnt, so hat er doch sein

Büreau als Beamter eines Telegraphenkreises in dem Lokale der Kreispostdirektion von Bern, was schon eine gehörige Oberleitung erschwert. Dieser Uebelstand wäre aber noch weniger fühlbar, wenn nicht der Inspektor in Amtsgeschäften, wie z. B. zu Besichtigung der Linien seines großen Kreises, öfters und auf längere Zeit aus der Bundesstadt sich entfernen müßte, was bei gleichzeitiger Abwesenheit des Direktors zur Folge hat, daß zeitweilig gar keine Oberaufsicht besteht. Als die Sektion unserer Kommission, welche diesen Geschäftskreis besonders zu prüfen hatte, sich im Büreau einfand, war der gerügte Uebelstand wirklich eingetreten. Der Direktor war mit Urlaub von Bern verreist, und der Inspektor des II. Kreises befand sich auf einer Inspektionsreise. Die Kommission erachtet daher, es wäre zweckmäßiger, wenn, ähnlich wie bei der Pulververwaltung, eine Person auf dem Centralbüreau selbst mit der Stellvertretung des Direktors betraut würde. Daß der Bundesrath in zwei schweren Fällen der Indisziplin ernst einschritt und die Klage auf Verletzung des Telegraphengeheimnisses streng untersuchte, kann die Kommission nur billigen; ebenso hat sie gegen die im Berichtsjahre vorgenommene Abänderung der Geschäftsvertheilung auf dem Centralbüreau nichts zu bemerken. Nur will es ihr bedünken, es dürfte bei der gegenwärtigen Arbeit der Personalbestand noch um einen Kontrolleur vermindert werden. Die Kommission empfiehlt die in diesem Berichte enthaltenen Andeutungen der Würdigung des Bundesrathes.

II.

Geschäftsführung des Bundesgerichts.

Die Geschäftsführung des Bundesgerichts gibt zu keinen Bemerkungen Veranlassung. Daß der Postprozeß zwischen dem Kanton Uri und dem Bundesrath keine Erledigung noch immer nicht finden konnte, hat seinen Grund nicht etwa in einer Verzögerung des Instruktionsverfahrens, sondern lediglich in einer Verhinderung des Anwaltes der klagenden Partei. Die Kommission setzt als selbstverständlich voraus, daß, wenn gegen Erwarten dergleichen Verhinderungsgründe sich wiederholen sollten, das Bundesgericht dieselben durch Anwendung der demselben zustehenden Exekutivmittel heben würde. Im Uebrigen befindet sich das Bundesgericht mit den Geschäften nicht im Rückstande.

Hinsichtlich der Protokollführung, deren Reinschrift bis den 8. Februar l. J. vollendet ist, scheint in zwei Punkten nicht die wünschbare Vollständigkeit und Regelmäßigkeit zu bestehen. Während in neuerer Zeit alle Präzidentialverfügungen eingetragen sind, war dieß in der Vergangenheit nicht immer der Fall. Ebenso fehlt in dem Protokoll das Verzeich-

nitz der eidgenössischen Schätzungskommissionen, mit Inbegriff der von dem Bundesrath und den Kantonsregierungen bezeichneten Mitglieder, ohne daß dasselbe hinwiederum in dem Mißivencbuch der Präsidenten vollständig vorgemerkt wäre, so zwar, daß, wenn wir recht berichtet sind, der vom Bureau für das Bauwesen angefertigte Etat der auf den 1. Januar 1862 bestehenden Schätzungskommissionen (S. 184) nur mit Benutzung verschiedener (sich ergänzender) Auskunftsquellen combinirt werden konnte. Da jedoch, wie bereits gesagt, in beiden Beziehungen gegenwärtig die Ordnung wieder hergestellt ist, so bleibt der Kommissiten nur übrig, die Voraussetzung auszusprechen, daß das Bundesgericht auf deren fortwährenden Einhaltung Bedacht nehmen werde.

C.

Staatsrechnung.

I.

Verwaltungsrechnung.

Wir haben bereits unter der Rubrik „Finanzdepartement“ das Resultat der Verwaltungsrechnung angegeben, und gehen nunmehr sofort zur Prüfung der speziellen Theile derselben über.

1. Einnahmen.

a. Ertrag der Immobilien und angelegten Kapitalien:

Diese waren budgetirt	à Fr. 144,522. —
und ergaben	„ 155,029. 33
somit mehr als budgetirt	Fr. 10,507. 33

Diese Mehreinnahme rührt einzig vom Mehrertrag der Kapitalzinsen her, indem diese Fr. 17,814. 55 mehr als budgetirt eintrugen. Dagegen blieb der Ertrag der Liegenschaften um Fr. 7,307. 22 hinter dem Budget-Ansatz zurück.

Der Nachweis über diese Verminderung, beziehungsweise Vermehrung der Einnahmen findet sich im bundesrätlichen Rechenschaftsberichte.

Wie Ihnen bekannt, wurde bis dahin von den eidgenössischen Zollhäusern nur ein fixer Pachtzins in Rechnung gebracht. Im Jahre 1861 nun beschloß die eidgenössischen Räte in Form eines Postulates: „Der Bundesrath sei einzuladen, dafür besorgt zu sein, daß künftig von „ihm angehörenden Zollhäusern ein gleicher Zins wie von seinem übrigen „ihm angehörenden Eigenthum in Rechnung gebracht werden könne.“ Diesem Auftrage ist der Bundesrath in der Weise nachgekommen, daß nunmehr Fr. 20,820. 33 von den verschiedenen Zollgebäuden als Zins

in Rechnung gebracht wurden, währenddem hiefür im Jahr 1860 nur Fr. 13,446 eingiengen.

Beim Ertrage der Liegenschaften fällt die verkaufte Domäne Belp weg, was einem Pachtzinsausfalle von annähernd Fr. 2000 gleichkommt.

b. Zinsen von Betriebskapitalien und Vorschüssen.

Sie waren budgetirt	à Fr. 106,354. 22
und resultirten	„ 121,758. 86

somit mehr Fr. 15,404. 64

Bezüglich der Begründung dieser Mehreinnahme verweisen wir auf den Bericht des Bundesrathes.

c. Zollverwaltung.

Der Voranschlag betrug	Fr. 6,500,000. —
eingegangen waren	„ 8,137,834. 06

somit mehr Fr. 1,637,834. 06

Dieser Einnahmenposten gibt uns zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

d. Postverwaltung.

Der Voranschlag betrug	Fr. 7,133,000. —
der Eingang dagegen	„ 7,112,951. 55

somit weniger Fr. 20,048. 45

Auch diese Verwaltung gibt uns zu keinen speziellen Bemerkungen Veranlassung. Abgesehen von dem Interesse, das die Kantone an einer gedeihlichen finanziellen Entwicklung der Postverwaltung haben, verfehlt auch nur eine solche in die Möglichkeit, den immer sich mehrenden Bedürfnissen entgegenzukommen. Es ist nun allerdings schwer, diese letzteren, welche oft nicht unbedeutende Opfer erheischen, zu befriedigen, und anderseits ein für die Schlussrechnung günstiges Resultat zu erzielen. Hierzu wird ein immer mehr sich hebender Verkehr allerdings das meiste beitragen. Allein auch eine immer mehr vervollkommnete Kontrolle im innern Dienste dürfte nicht unwesentliche Vortheile bringen. Es bewegt sich ein bedeutender Verkehr zwischen kleinern Bureau oder Ablagen, oder zwischen sogenannten nichtrechnungspflichtigen Bureau. Hier ist die richtige Taxation und der wirkliche Eingang fast ausschließlich nur der Gewissenhaftigkeit oder der Sachkenntniß eines Einzelnen überlassen. Und doch wäre es sehr wünschenswerth, daß sich die Verwaltung versicherte, daß der betreffende Angestellte seine Obliegenheit vollständig kenne; und daß durch irgend eine Kontrolle man über die Wichtigkeit wie Gewissenhaftigkeit dieser Manipulationen wenigstens annäherungsweise Sicherheit erhalte. Wir berühren diesen Punkt, der speziell auf die Erträgnisse der Postverwaltung Bezug hat, hier nur im Vorbeigehen, überzeugt, daß der Bundesrath dieser Anregung, auch ohne einen bestimmten Antrag, die geeignete Aufmerksamkeit schenken werde.

e. Uebrigc Negalien und Verwaltungen.

Bei der Telegraphen-, Pulver-, Zündkapsel- und Münzverwaltung erzeugten sich Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlage; dagegen blieb der Ertrag der Telegraphenwerkstätte mit Fr. 34,170. 69 hinter dem Budgetansatze zurück. Auch die Kasseleinnahmen überstiegen jene des Vorjahres um Fr. 49,391. 07.

Es ist erfreulich, wie die von der Eidgenossenschaft in's Leben gerufenen Spezialverwaltungen, beziehungsweise Fabrikationszweige, in ge-
deihlicher Entwicklung begriffen sind. Die Kommission glaubt zudem, es dürfte namentlich bei der Zündkapselverwaltung ein noch höherer Ertrag möglich werden, wenn es gelingen sollte, die Fabrikation in dem Maße zu steigern, daß dadurch der ganze inländische Bedarf befriedigt werden könnte. Dieser letztere betrug im Rechnungsjahre über 12 Millionen Stücke, währenddem die eidgenössische Fabrik im Jahre 1860 nur 6 und 1861 nur 8 Millionen herzustellen vermochte. Von daher sah man sich veranlassen, in Lüttich eine Bestellung von 5 Millionen zu machen. Mag nun auch dieses letztere für die Eidgenossenschaft mit keinen finanziellen Nachtheilen verbunden sein, so ist es doch, abgesehen vom Mehrertrage des Etablissemens selbst, aus andern Gründen sehr wünschenswerth, daß die Schweiz unter allen politischen Verhältnissen sich mit diesem unerläßlichen Material im Innern versehen kann. Deshalb ist es auch nur zu billigen, wenn die Verwaltung durch Anschaffung einer neuen Maschine, sowie durch vervollkommnete Einrichtungen, dieser ihrer Aufgabe immer mehr zu genügen sucht.

Dagegen bietet die Zukunft der eidgenössischen Münzstätte keineswegs die Beruhigung, wie das so eben besprochene Etablissement. Diese Anstalt ist auf einem Fuße eingerichtet, welcher es erlaubt, jährlich 5 Millionen Franken zu prägen. Dazu befaßt sie sich mit der Fabrikation der Frankomarken und besorgt Aufträge von Privaten, die im Rechnungsjahre Fr. 1400. 39 abgeworfen haben. Mit dem laufenden Jahre wird nun die Münzprägung, das Hauptgeschäft, für längere Zeit eingestellt bleiben; die übrigen Fabrikationszweige werden die Anstalt bei weitem nicht mehr ausreichend beschäftigen, so daß man unter diesen Umständen genöthigt sein wird, entweder an Einführung neuer Fabrikationszweige zu denken, oder auf eine Reorganisation, beziehungsweise Reduktion, Bedacht zu nehmen. Die Kommission ist weit entfernt, diesfalls dem Bundesrathc spezielle Vorschläge hinterbringen zu wollen, sondern begnügt sich, in Form eines Postulates den Antrag zu stellen:

„Es wolle der Bundesrath untersuchen, ob der Münzstätte bei ihrem jetzigen Bestand für die Zukunft geeignete und genügende Beschäftigung zugewiesen werden könne und verneinenden Falls rechtzeitig Anträge über die Reorganisation der Anstalt der Bundesversammlung hinterbringen.“

Hiermit schließen wir unsere Bemerkungen über die Einnahmen der Verwaltungsrechnung, und gehen nunmehr zu deren Ausgaben über.

2. Ausgaben.

a. Zinsvergütungen.

Diese waren budgetirt	à Fr.	134,125. —
und des ferneren	„ „	78,922. 74
	zusammen	à Fr. 213,097. 74
Verausgabe wurden	„	211,724. 63
	somit weniger	Fr. 1,373. 11

Die Verzinsung des $4\frac{1}{2}\%$ Anleiheus allein erforderte von obiger Summe Fr. 188,251. 89.

Es mag hier am Platze sein zu bemerken, daß auch im Rechnungsjahre von obigem Anleihen nur Fr. 250,000 zur Abzahlung kamen. Schon im Geschäftsberichte pro 1860 stellte der Bundesrath für das abgelaufene Rechnungsjahr die Unmöglichkeit einer größeren Abbezahlung in Aussicht, weil die Kasse durch die Vorschüsse an die Münzkätte zu sehr in Anspruch genommen werde. Dieses ist denn auch in Wirklichkeit eingetreten, wobei überdieß im Rechnungsjahre ein Anleihen an Wallis und die Hälfte des Millionenanleiheus an Glarus ausbezahlt werden mußten. Ob im laufenden Rechnungsjahre eine größere Summe von diesem Anleihen zur Abbezahlung kommt, darüber enthält der bundesrätliche Geschäftsbericht keine Andeutungen.

Aus der vorgelegten Uebersicht der beschlossenen Postulate ergibt sich, daß den 2. Dezember 1861 die Schuld auf der Thuneralmend pro 2. Februar 1862 im Betrage von 90,000 Fr. zur Abbezahlung gekündet worden. Aus dem Geschäftsbericht ist indessen nicht zu entnehmen, ob dieses konform mit einem Postulat vom 11. Juli 1861 geschehen, welches dahin gieng, daß die Abbezahlung nur dann zu erfolgen habe, wenn sie gegen 4% Titel oder aus den Kassavorräthen geschehen könne. Dagegen wurde uns mitgetheilt, daß die Abbezahlung aus vorrätigen Baarschaften erfolgte, womit jenem Postulate Genüge geleistet wäre.

b. Allgemeine Verwaltungskosten.

Sie waren budgetirt zu	Fr.	346,665. 34
dagegen wurden bezahlt	„	290,661.
	somit weniger	Fr. 56,003. 34

Diese Wenigerausgabe rührt von der geringeren Anzahl Sitzungstage der eidgenössischen Rätthe und des Bundesgerichts her. Die daherige Ersparniß beträgt allein über Fr. 57,000.

c. Politisches Departement.

Die Ausgaben waren veranschlagt zu	Fr.	107,000. —
ausgegeben wurden	„	107,573. 31
	somit mehr	Fr. 573. 31

Diese Mehrausgabe wurde veranlaßt durch die Kosten einiger eidgenössischer Kommissariate und Abordnungen, letztere namentlich in der tessinischen Distrikts- und Gränzregulirungsangelegenheit.

d. Departement des Innern.

Der Voranschlag betrug	Fr. 332,689. 50
die Ausgabe	„ 261,340. 88
<hr/>	
somit weniger	Fr. 71,348. 62

Diese bedeutende Ersparniß rührt namentlich von daher, weil ein Kredit von Fr. 60,000 als Beitrag an die Bernhardsstraße im Berichtsjahre nicht verausgabt wurde.

e. Militär-, Finanz-, Zoll und Justizdepartemente.

Das Militärdepartement überschritt den budgetirten Kredit nur um Fr. 1069. 56. Die drei andern genannten Departemente verbrauchten die erhaltenen Geldbewilligungen nicht vollständig. Wir verweisen diefalls auf die Staatsrechnung und enthalten uns weiterer Bemerkungen.

f. Militärverwaltung.

Hier beträgt die Budgetüberschreitung . Fr. 60,428. 84 währenddem nach Inhalt der gedruckten Rechnung Fr. 954,932. 85 weniger als budgetirt, verausgabt sein sollen.

Diese Differenz erklärt sich durch den Umstand, daß von dem Gesamtkredit von Fr. 4,725,122. 23 im Jahre 1860 Fr. 1,015,361. 69 theils schon verbraucht, theils auf das Jahr 1862 übergetragen waren, so daß der für das Rechnungsjahr verwendbare Kredit in Wirklichkeit nur Fr. 3,709,760. 54 betrug.

Indem wir hier auf die Rechtfertigung des bundesrätlichen Berichtes bezüglich dieser Kreditüberschreitung verweisen, (Fol. 323) können wir nicht verhehlen, daß uns dieselbe nicht in allen Theilen befriedigt hat. Der Umstand z. B., daß für verkauftes Material Fr. 51,193. 99 mehr eingenommen wurden, rechtfertigt noch keineswegs eine Kreditüberschreitung von Fr. 19,724. 32 für Materialanschaffungen. Ebenso wenig ist es zu billigen, wenn aus dem Fond für „Unterricht“ Schirmzette für den Truppenzusammenzug angeschafft wurden, und von daher dieser Kredit um Fr. 27,190. 40 überschritten wurde. Wir bezweifeln die Nothwendigkeit dieser Anschaffungen keineswegs; was wir mit dieser Aussetzung bezwecken, ist die strenge Innhaltung der gesetzlichen Form, wonach Gelder nur zu dem Zwecke verwendet werden dürfen, zu dem sie in Wirklichkeit verwilligt wurden, ansonst das Recht der gesetzgebenden Behörden zu Geldbewilligung ein rein illusorisches werden müßte.

g. Zoll-, Post-, Bündkapsel- und Telegraphenwerkstattverwaltung.

Diese Spezialverwaltungen geben uns bezüglich ihrer Ausgaben keinen Anlaß zu speziellen Bemerkungen. Bezüglich der diesen Verwaltungen er-

öffnieten Kredite und der Resultate ihrer dahingigen Rechnungen verweisen wir auf diese letztern selbst.

II.

Generalrechnung.

Uebergehend zur Besprechung der Generalrechnung, haben wir bereits bemerkt, daß dieselbe in zwei Hauptabtheilungen: die Mutationen und den Gewinn- und Verlustconto zerfällt. Wir wollen auch hier dieser Eintheilung folgen, und beginnen mit

a. Mutationen.

Bezüglich des Eingangs der Generalrechnung heben wir hervor, daß im Rechnungsjahr der Münzreservefond um Fr. 201,514. 05 an Kapital und Fr. 19,872 an Zinsen, somit zusammen um Fr. 221,386. 79 gewachsen ist.

Es dürfte hier am Plage sein, zwei Fragen aufzuwerfen, von denen die eine das Finanzdepartement bereits in seiner Zuschrift vom 19. April abhin an den Bundesrath berührt hat, nämlich die: ob es nicht wünschenswerth wäre, daß dieser Fond von dem übrigen Staatsvermögen ausgetrennt und selbstständig verwaltet würde; und sodann, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß über den Termin, die Art und Weise u. s. w. der Umschmelzung der kursirenden Münzen eigene reglementarische, oder gesetzliche Bestimmungen erlassen würden.

Es läßt sich bezüglich der ersteren Frage nicht verkennen, daß die Bestimmung jenes Fonds speziell die ist, die Kosten und Verluste von Umschmelzungen zu decken; daß er somit, analog den Bankbaarschaften gegenüber ihren kursirenden Noten, mit einer der Kreditfaktoren unseres gesammten Münzwesens ist. Die Sache so aufgefaßt, vermöchte er seinen Zweck allerdings nur dann vollständig zu erreichen, wenn er nicht beim Staate, sondern anders wie angelegt und gesichert wäre. Andererseits hat bis jetzt die Erfahrung gelehrt, daß die Münzumprägung selbst bei weitem nicht mit so erheblichen Kosten verbunden ist, als man früher in Aussicht nahm; sowie endlich die Eidgenossenschaft als solche unter allen Umständen mit ihrem gesammten Vermögen bei einem allfälligen Verluste einstehen müßte.

Anbetr. fessend die zweite aufgeworfene Frage, so wird die Thatsache zugegeben, daß nach einem gewissen Zeitabflusse eine Umprägung nöthig ist. Wer nun das Eintreten dieses Zeitpunktes zu bestimmen und dahingige Verfügungen zu treffen habe, darüber fehlen, so weit uns bekannt, jedwede Bestimmungen. Die Sache hat namentlich in ersterer Beziehung ihre Wichtigkeit; denn wie einerseits das Publikum ein Recht hat, zu verlangen, daß zu sehr abgeschliffene Münzen eingezogen werden, so hat der Staat ein Interesse, dafür zu sorgen, daß eine solche Umschmelzung nicht zu frühe erfolge.

Es mag sein, daß in diesen beiden Beziehungen die Prüfung und Anhandnahme des Gegenstandes noch ohne Nachtheil auf längere Zeit verschoben werden kann, und daß zur Stunde ein wirkliches Bedürfniß zur Regulirung noch nicht vorhanden ist; aber immerhin wird es am Platze sein, wenn frühzeitig genug diese Fragen vom Bundesrathe in das Bereich seiner Berathung gezogen werden.

Der Kassaverkehr im Rechnungsjahre erzeugte einen Eingang von 22,415,331. 58 gegenüber einem Ausgange von 23,007,881. 78, somit eine Mehrausgabe von Fr. 592,550. 20.

Der Bestand der Kasse war nach einer speziellen, und mitgetheilten Uebersicht per ultimo jedes Monats folgender:

		Wovon in Bankdepositen.	
Auf	31. Januar	Fr. 2,990,670. 76	450,000. —
"	28. Februar	" 3,132,983. 25	450,000. —
"	31. März	" 1,912,678. 82	550,000. —
"	30. April	" 1,849,657. 29	550,000. —
"	31. Mai	" 1,751,498. 40	610,000. —
"	30. Juni	" 1,877,113. 94	610,000. —
"	31. Juli	" 2,223,598. 59	610,000. —
"	31. August	" 2,157,257. 58	610,000. —
"	30. September	" 2,024,930. 87	610,000. —
"	31. Oktober	" 2,442,437. 97	770,000. —
"	30. November	" 2,392,826. 68	800,000. —
"	31. Dezember	" 2,876,369. 97	800,000. —
			27,632,024. 12

oder monatlich im Durchschnitt Fr. 2,302,668. 68

Vergleicht man diesen monatlichen Bestand der eidgenössischen Staatskasse mit dem von den eidgenössischen Räten im Jahre 1856 angenommenen Postulate, wonach jeweilen nur der doppelte Betrag eines Geldkontingentes in Kassa zu behalten und die übrigen Gelder zinstragend anzulegen sind, so ergibt sich, daß mit kleinen, fast nicht auszuweichenden Differenzen dießfalls dem Bundesbeschlusse von der Verwaltung Genüge geleistet wurde.

Bezüglich des Ausganges der Generalrechnung fiel uns ein Posten von Fr. 810,023. 60 unter der Rubrik: „Angelegte Kapitalien“ um so mehr auf, als der bundesrätliche Bericht denselben in einer Art und Weise berührte, die auf den ersten Blick einige Besorgnisse erwecken konnte. Es ist dieses ein Anleihen von früher 615,000, jetzt 810,000 Fr. an eine Baugesellschaft in Locle. Wir erachteten es in unserer Pflicht, dem Gegenstand einer allseitigen Untersuchung zu unterwerfen, woraus sich ergab, daß im Frühjahr 1857 die eidgenössische Staatskasse benannter Baugesellschaft ein Anleihen von Fr. 810,000 machte. Laut Stipulation erfolgte die Einzahlung je nach dem Vorrücken der Arbeit, wogegen

die Eidgenossenschaft auf den Gesamtimmobiliarwerth der Gesellschaft eine Hypothek erhielt. Als die Eidgenossenschaft bereits Fr. 615,000 vorgeschossen, erhoben sich Anstände, indem schon Ende 1860 sich herausstellte, daß die Gesellschaft unfähig sei, die Bauten zu vollenden und eine Liquidation in Aussicht stand. Im Laufe des Rechnungsjahres nun ist es der Verwaltung gelungen, mit der Gesellschaft und 42 Hauseigenthümern in dem Sinne ein Abkommen zu treffen, daß sich diese Letztern 1/100 der Eritern, und zwar jede für eine bestimmte Quote, als Schuldner Dargaben, und die daherige Summe auf die 42 verschiedenen Immobilien hypothekarisch versichert wurde. Dagegen mußte die Eidgenossenschaft die ursprünglich stipulirte Summe voll nachbezahlen. Das Gesamtanleihen ist à 4½ % verzinslich, und jährlich wenigstens mit 10 % abzahlsbar.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Art und Weise, wie dieses Anleihen 1857, somit vor fünf Jahren abgeschlossen wurde, heute einer Kritik zu unterwerfen; allein die Verumständungen, welche dieses Anleihen erlebte, dürfen geeignet sein, die Administration bei Abschluß solcher Anleihen zu größtmöglicher Vorsicht zu veranlassen. Uns darf es einerseits genügen, daß zur Stunde die Angelegenheit sich so geregelt befindet, daß die Eidgenossenschaft bezüglich dieser allerdings nicht unbedeutenden Summe gesichert ist; allein andererseits findet sich die Kommission verpflichtet, mit Rücksicht auf den Gang und den Charakter dieses Geschäftes dem Bundesrath die strikten Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 23. Dez. 1851 in Erinnerung zu bringen.

Wenn auch die Anlage einer Million Franken bei der schweizerischen Eisenbahngesellschaft des Jura industriell nicht im Rechnungsjahre erfolgte, so mag es doch gerechtfertigt erscheinen, auf dieselbe hier die Aufmerksamkeit hinzulenken. Die Kommission findet sich hiezu, von allem andern abgesehen, schon durch den Umstand verpflichtet, daß der Zins pro 1861 von 50,000 Fr. laut der Kontrolle über die angelegten Kapitalien als ausstehend verzeichnet ist, während derselbe im Vermögenssetat nicht entsprechend unter den Ausständen erscheint. Sollte aus diesem Verhältnisse etwa zu folgern sein, es solle der betreffende Zinsrückstand aus dem Grunde mangelnder Einbringlichkeit stillschweigend als abgeschrieben betrachtet werden, so hätten wir gegen ein derartiges Verfahren in doppelter Beziehung Einrede zu erheben. In formeller Hinsicht, weil dieß überhaupt nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Räte geschehen könnte, in materieller Hinsicht, weil die Kommission über die Gründe der Abschreibung nicht hinlänglich unterrichtet ist. Sofern nämlich seit dem Abschlusse des Darlehensvertrages Verhältnisse eingetreten wären, welche in unworhergesehener Weise die Rückzahlung der Schuld theilweise verunmöglicht oder in einer Weise erschwert haben, daß ein verhältnismäßiger Abzug sich durch Rücksichten der Billigkeit rechtfertigen würde, so ist es Sache des Bundesrathes, beziehungsweise der Bürgen, aus diesem Gesichtspunkte einen theilweisen Nachlaß bei der Bundesversammlung nachzusuchen und zu begründen.

In Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Dez. 1851 über Darleihen aus den eidgenössischen Fonds, insbesondere auf Art. 2, kann erstere Annahme nicht vorausgesetzt werden, und deshalb muß sich die Kommission um so dringender veranlaßt finden, über das ganze Verhältniß und den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit genauern Aufschluß zu verlangen. Ohne sich also für einmal in weitere Erörterungen einzulassen, stellt sie lediglich den Antrag: „Der Bundesrath wird eingeladen, über den Gegenstand in der nächsten Sitzung einen Spezialbericht „an die Bundesversammlung zu erstatten.“

Auch im Rechnungsjahre wurde neuerdings ein Anleihen von Fr. 35,000 an einen Privaten à 4% gemacht. Diese Kapitalanlage bietet der Kommission die Veranlassung, um die Verwaltung auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen, der nach ihrer Ansicht darin besteht, daß im Allgemeinen von den Gelbanlagen des Bundes bedeutende Summen immer noch zu einem zu niedrigen Zinsfuße angelegt sich befinden. Wir verweisen dießfalls namentlich auf unsere Zahlenangaben bei dem Berichte über die Spezialfonds, woraus sich ergibt, daß eine sehr bedeutende Summe noch immer zu 3½% angelegt ist, und daß fast der ganze Betrag des Grenzfonds nur eine 4% Rente abwirft. Auch von den übrigen Kapitalien der Eidgenossenschaft sind noch Fr. 292,551 à 4% ausgeliehen. Die Kommission glaubt nun, es sollte bei den jetzigen Zeitverhältnissen möglich sein, von den meisten dieser Kapitalien wenigstens einen Zins von 4½% zu erhalten, wobei allerdings dem Umstande, daß nicht sofort eine Aenderung in der Anlage bei allen Titeln möglich ist, die geeignete Berücksichtigung gezollt wird. Sie ladet demnach den Bundesrath ein, „in geeigneter Weise für eine rentablere Anlage seiner Kapitalien besorgt zu sein.“

Endlich entnahm die Kommission aus den Kontrollen über unterpfändlich versicherte Anleihen, daß diese nur in wenigen, meistens französischen Kantonen angelegt sind. Ohne nun die Solidität des Hypothekarwesens dieser Kantone irgendwie in Zweifel ziehen zu wollen, will ihr scheinen, daß auch andere Theile der Schweiz durch ihre Hypothekargesetze eben so viele Sicherheit gewähren dürften. Und da es offenbar im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1851 liegt, daß diese Anlagen, soweit dadurch die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird, soviel möglich in den verschiedenen Kantonen stattfinden haben, möchte die Kommission den Bundesrath auf diese Verhältnisse aufmerksam machen, damit er vorkommenden Falls diesen Bemerkungen die geeignete Rechnung tragen kann.

Gewinn- und Verlust-Conto.

Hier konstatiren wir vorab, daß durch die vorliegende Rechnung beim Liegenchaftskonto einem Postulate vom 19. Juli 1861 in der Weise Genüge geleistet ist, daß das Rütli im Betrage von Fr. 55,000 sich nunmehr im Ausgang gestellt, somit aus dem Vermögensetat entfernt ist.

Das Gleiche ist der Fall mit der Berechnungsweise eines Depositums von dem gewesenen Konsul Emery in Rio-Janeiro, welches sich gemäß Beschluß der Bundesversammlung ebenfalls vom 19. Juli nunmehr im Ausgange des Gewinn- und Verlust-Conto's befindet. Nach Angabe des bundesrätlichen Berichtes hat sich übrigens herausgestellt, daß dieses Guthaben in Wirklichkeit nicht der Eidgenossenschaft gehören soll.

Zu weiteren Bemerkungen gibt uns der Gewinn- und Verlust-Conto keine Veranlassung.

III.

Spezialfonds.

Sicher gehören bekanntlich: der Invaliden-, der Grenus-, der Schul- und Châtelainfond, über welche laut Bundesbeschluß vom 11. August 1852 gesonderte Rechnungen geführt werden.

Der Invalidenfond ergibt auf 31. Dezember 1861 einen Vermögensetat von Fr. 490,150. An Pensionen wurden im Rechnungsjahre ausbezahlt 49,766. 20. Von dem Vermögensbestande befinden sich Fr. 58,976 nur zu $3\frac{1}{2}\%$, Fr. 413,190. 83 à 4% , und nur Fr. 12,318. 84 à $4\frac{1}{2}\%$ angelegt.

Bezüglich dieser Kapitalanlagen verweisen wir auf unsere Bemerkungen zu der Generalrechnung.

Der Grenus Invalidenfond erreichte auf Ende Dezember 1861 die Summe von Fr. 1,592,727. 63, und hat sich im Rechnungsjahre um Fr. 56,545. 98 vermehrt. Auch hier befinden sich Fr. 63,000 zu $3\frac{1}{2}\%$, und 1,500,435. 84 à 4% angelegt.

Der Schulfond hat sich im Rechnungsjahre um Fr. 17,546. 88 vermehrt, und zeigt per ultimo Dezember einen Etat von Fr. 340,573. 59, wovon Fr. 208,773. 64 auf den Inventarbestand des Polytechnikums entfallen.

Beim Châtelainfond dagegen erzeigte sich eine Verminderung von Fr. 270. 42, was von gehaltenen Liquidationskosten im Betrage von Fr. 638. 54 herrührt. Der Vermögensetat betrug Ende Dezember 1861 Fr. 59,135. 59.

Bern, den 10/27. Juni 1862.

Die Mitglieder der Kommission :

Emil Welti, Berichterstatter.

F. J. Sutter.

Kof. Arnold.

Kof. Weber.

H. Hermann.

H. Vigier.

Ed. Häberlin.

Zusammenstellung
der
Anträge der Kommission.

A. Departement des Innern.

- 1) Der Bundesrath ist eingeladen, die Arbeitslokale der Archivbeamten aus dem Souterrain in entsprechendere Räumlichkeiten zu verlegen.
- 2) Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht angemessen sei, die Rechtsverhältnisse der Eisenbahnen, in Bezug auf den Personen- und Waarentransport, sei es auf dem Wege der Bundesgesetzgebung oder des Konkordates, festzustellen.

B. Justiz- und Polizeidepartement.

- 3) Der Bundesrath wird eingeladen, nicht nur in Erledigung früher ertheilter Aufträge der Bundesversammlung betreffend die Frage der Besteuerung, sondern über die Rechtsverhältnisse und den Gerichtsstand der Schweizerischen Niedergelassenen überhaupt (im Personen- und Erbrecht, in Ehefachen, im Vormundschafswesen u. s. f.) allgemein gültige Normen aufzustellen, beziehungsweise ein die Hoheitsrechte der Kantone gegenüber den Niedergelassenen und den abwesenden Bürgern bestimmendes Kompetenzgesetz zu entwerfen.

C. Militärdepartement.

- 4) Der Bundesrath wird zu einer beförderlichen Spezialberichterstattung über die Vertheilung der Einquartierung und die dafür zu entrichtete Entschädigung im Sinne der Bundesbeschlüsse vom 20. Juli 1860 und 19. Juli 1861 aufgefördert.
- 5) Der Bundesrath wird beauftragt, die Frage über Errichtung einer Kaserne in Thun in einer den Interessen des Bundes entsprechenden Weise zum Abschluss zu bringen.
- 6) Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung Bericht darüber zu hinterbringen, ob und in welchem Maße weitere Ausgaben für die Festungswerke gerechtfertigt seien. Inzwischen sollen keine weiteren Ausgaben für diesen Zweck gemacht werden.

D. Finanzdepartement.

- 7) Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob der Münzstätte bei ihrem jetzigen Bestand für die Zukunft geeignete und genügende Beschäftigung zugewiesen werden könne und verneinenden Falls rechtzeitig Anträge über die Reorganisation der Anstalt der Bundesversammlung zu hinterbringen.
- 8) Der Bundesrath wird eingeladen, über das Anleihen an die Eisenbahngesellschaft des Jura industriel der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Spezialbericht zu erstatten.
- 9) Der Bundesrath wird eingeladen, in geeigneter Weise für eine bessere Anlage der Kapitalien besorgt zu sein.

E. Postdepartement.

- 10) Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht Art. 1 des Beschlusses betreffend Genehmigung der Eisenbahnkonzessionen einer Revision unterstellt werden solle und hierüber bis zur nächsten ordentlichen Sitzung Bericht und Antrag zu hinterbringen.
- 11) Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob der Bund nicht berechtigt sei, auf dem Wege der Gesetzgebung von den Eisenbahngesellschaften die Einrichtung eines Nachtkurses zu verlangen und auch darüber bis zur Sitzung im Jahr 1863 Bericht zu erstatten.

F. Im Allgemeinen.

- 12) Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes vom Jahr 1861 die Genehmigung ertheilt.
 - 13) Die Geschäftsführung des Bundesgerichtes vom Jahr 1861 wird gutgeheißen.
 - 14) Die vom Bundesrath vorgelegte Staatsrechnung vom Jahr 1861 ist genehmigt.
-

**Bericht der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes
und des Bundesgerichtes während des Jahren 1861 , so wie über die Staatsrechnung vom
gleichen Jahre. (Vom 10/27. Juni 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1862
Date	
Data	
Seite	637-698
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 757

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.